

Prof. Dr. Walter Frenz

Berg- und Umweltrecht I

1. Teil: Bergrecht

Gliederungsübersicht:

1. Kapitel: Rechtsgrundlagen des Bergrechts, Zweck und Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes, Begriffsbestimmungen

I. Rechtsgrundlagen des Bergrechts

II. Zweck des Bundesberggesetzes

III. Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes

IV. Begriffsbestimmungen

1. Bodenschätze

2. Grundeigene Bodenschätze

3. Bergfreie Bodenschätze

4. Aufsuchung

5. Gewinnung

6. Aufbereitung

7. Weitere Definitionen

2. Kapitel: Bergbauberechtigungen

I. Bergfreie Bodenschätze

1. Grundsatz

2. Inhalt der Bergbauberechtigungen
 - a) Erlaubnis
 - b) Bewilligung
 - c) Bergwerkseigentum
3. Erteilungsvoraussetzungen und Verfahren
4. Form, Inhalt und Nebenbestimmungen
5. Widerruf und Rücknahme von Erlaubnis und Bewilligung
6. Aufhebung, Übertragung und Übergang von Bergbauberechtigungen
- II. Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze
- III. Zulegung
3. Kapitel: Betriebsplan und Betriebsplanverfahren
 - I. Einleitung
 - II. Betriebsplanarten
 1. Allgemeines
 2. Zu den einzelnen Betriebsplänen
 - a) Hauptbetriebsplan
 - b) Rahmenbetriebsplan
 - c) Sonderbetriebsplan
 - d) Abschlußbetriebsplan
 - e) Gemeinschaftlicher Betriebsplan
 - III. Zulassungsverfahren des Betriebsplans
 1. Einreichen des Betriebsplanes
 2. Beteiligung anderer Behörden sowie der Gemeinde als Planungsträger
 - IV. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG
 - V. § 48 Abs. 2 BBergG als zusätzliche Voraussetzung
 - VI. Zulassungsentscheidung

VII. Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Sicherheitsleistung

VIII. Folgen eines Verstoßes gegen den Betriebsplan

IX. Zusätzliche behördliche Entscheidungen

4. Kapitel: Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verfahren

I. Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Verfahren

1. Allgemeines

2. Anwendungsbereich für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Die Besonderheiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung

4. Das Planfeststellungsverfahren

5. Inhalt und rechtliche Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses

II. Besondere Verfahren

5. Kapitel: Verantwortliche Personen, Sonstige Bestimmungen für den Betrieb, Ermächtigungen zum Erlaß von Bergverordnungen

I. Verantwortliche Personen

1. Allgemeines

2. Verantwortlicher Personenkreis

3. Beschäftigung verantwortlicher Personen

4. Allgemeine Pflichten

5. Besondere Beauftragte

II. Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

III. Ermächtigungen zum Erlaß von Bergverordnungen

6. Kapitel: Bergaufsicht, Grundabtretungen

I. Bergaufsicht

1. Allgemeines
2. Allgemeine Anordnungsbefugnis und weitere Befugnisse nach §§ 42 ff. BBergG
3. Eingriffsermächtigung
- II. Grundabtretungen
 1. Einführung
 2. Zulässigkeitsvoraussetzungen
 3. Grundabtretungsbegünstigter und –pflichtiger
 4. Umfang der Grundabtretung
 5. Entschädigung
7. Kapitel: Baubeschränkungen, Bergschaden
 - I. Baubeschränkungen
 - II. Bergschaden
 1. Anpassungspflicht, Sicherungsmaßnahmen und anderes
 - a) Überblick
 - b) Die Anpassungspflicht
 - c) Sicherungsmaßnahmen
 - d) Verlust des Ersatzanspruches
 - e) Bauwarnung
 2. Haftung für Bergschäden
 - a) Vorbemerkungen
 - b) Rechtsgrund der Haftung
 - c) Ersatzpflicht des Unternehmers
 - d) Umfang des Schadensersatzes
 - e) Bergschadensvermutung
 3. Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

1. Kapitel: Rechtsgrundlagen des Bergrechts, Zweck und Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes, Begriffsbestimmungen

I. Rechtsgrundlagen des Bergrechts

Das Bergrecht wird im wesentlichen durch das Bundesberggesetz¹ vom 13. August 1980 geregelt. Dieses Gesetz vom 13.08.1980 ist seit dem 01.01.1982 in Kraft und an die Stelle der bis dahin gültigen Landesberggesetze sowie bundes- und landesrechtlicher Gesetze getreten. Das Bundesberggesetz ist in den letzten Jahren durch zahlreiche Gesetze geändert worden. Im Vergleich zu anderen Gesetzen hat das Bundesberggesetz in den letzten 18 Jahren allerdings wenige Änderungen erfahren.

Neben dem Bundesberggesetz ist noch § 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996² zu beachten.

Des weiteren können noch Umweltgesetze, wie zum Beispiel das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)³, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)⁴, das Bundeswaldgesetz (BWaldG)⁵ oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁶ von Bedeutung sein. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ BGBl. I 1980 S. 1310, zuletzt geändert durch BGBl. I 1998 S. 164.

² BGBl. I 1996 S. 602.

³ BGBl. I 1998 S. 2481.

⁴ BGBl. I 1994 S. 2705, zuletzt geändert durch BGBl. I 1996 S. 1354.

⁵ BGBl. I 1975 S. 1037, zuletzt geändert durch BGBl. I 1984 S. 1034.

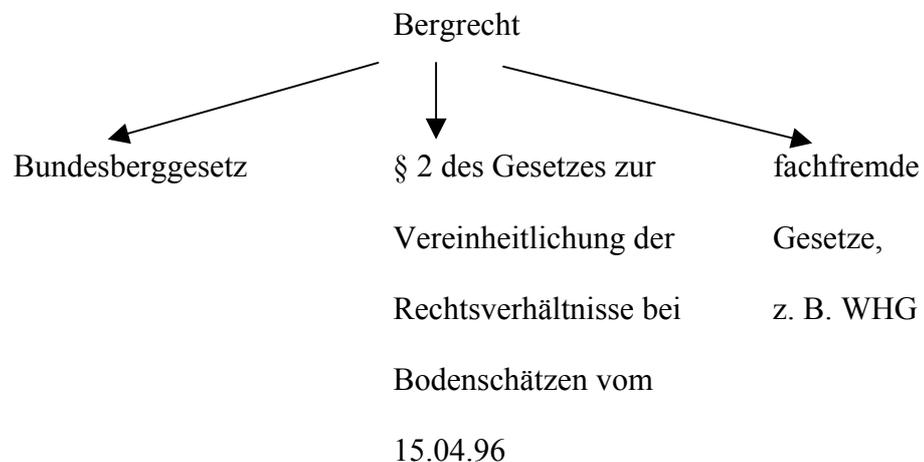
⁶ BGBl. I 1996 S. 1695.

(UVPG)⁷ ist durch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)⁸ für das Bergrecht relevant.

Gemäß § 5 BBergG findet das Verwaltungsverfahrensgesetz⁹ und das Verwaltungskostengesetz¹⁰ Anwendung, soweit in dem Bundesberggesetz selbst nichts anderes bestimmt ist. Handelt eine Landesbehörde, so findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes Anwendung. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Behörde gerade Bundes- oder Landesrecht gebraucht. Bundesbehörden bedienen sich des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes¹¹. Hingegen kann auch das Verwaltungskostengesetz auch bei einem Handeln der Landesbehörden Anwendung finden. Zu dem Anwendungsbereich ist auf § 1 VwKostG zu verweisen.

Bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sind die jeweiligen Fachgesetze zu beachten.

Übersicht 1: Bergrecht



⁷ BGBl. I 1990 S. 205, zuletzt geändert durch BGBl. I 1997 S. 2081.

⁸ BGBl. I 1990 S. 1420.

⁹ Handelt als zuständige Behörde eine Landesbehörde, so findet das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung, vgl. weitere Ausführungen im Text. In NRW ist dies das VwVfG vom 21.12. 1976 GV NW S. 438, zuletzt geändert durch GV NW 1994 S. 1964.

¹⁰ BGBl. I 1970 S. 821, zuletzt geändert durch BGBl. I 1994 S. 2911.

¹¹ BGBl. I 1991 S. 686, zuletzt geändert durch BGBl. I 1997 S. 3224.

II. Zweck des Bundesberggesetzes

Der Bergbau wird oft mit ökologischen Problemen in Verbindung gebracht, wofür die Diskussion um Garzweiler II oder die Brentspar¹² eindrucksvolle Beispiele sind, jedoch ist Zweck des Gesetzes nicht der Umweltschutz. Gemäß § 1 BBergG hat das Bundesberggesetz drei Ziele. Zum einen soll mit dem Bundesberggesetz zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden geordnet und gefördert werden. Zu berücksichtigen ist dabei die Standortgebundenheit der Bodenschätze und der Lagerstättenschutz. Zweck des Gesetzes ist es weiter, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten. Nach § 1 Nr. 3 BBergG werden eine Verstärkung der Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, und die Verbesserung des Ausgleichs unvermeidbarer Schäden bezweckt.

Daß es sich bei dem Bundesberggesetz nicht um ein Umweltgesetz handelt, belegt auch, daß die Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch sich in ihrem Entwurf für ein Umweltgesetzbuch für die Beibehaltung des Bundesberggesetzes in der jetzigen Form ausgesprochen hat. Die bergrechtlichen Vorschriften sollen nicht in das Umweltgesetzbuch aufgenommen werden.

Übersicht 2: Zweck des Bundesberggesetzes

- * Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern

- * die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten

- * die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

¹² Das Bergrecht gilt gemäß § 2 Abs. 3 BBergG dann, wenn ein Bodenschatz nach § 3 Abs. 1 BBergG im Bereich des Festlandssockels gefördert wird.

III. Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes

Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird durch § 2 BBergG bestimmt.

Danach gilt das Bundesberggesetz nach § 2 Abs. 1 BBergG für

- * das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,
- * das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche,
- * Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der zuvor genannten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Das Bundesberggesetz ist dabei auch bei Nebentätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens einschlägig, es sei denn die Anwendbarkeit des Gesetzes ist durch § 2 Abs. 4 BBergG ausgeschlossen. Nebentätigkeiten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG das Verladen, Befördern, Abladen, Lagern und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit den Haupttätigkeiten steht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erschließt sich näher, wenn die verwendeten Begriffe erläutert werden. Was das Gesetz unter bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen versteht, erläutert § 3 BBergG, und § 4 BBergG nimmt eine weitere Begriffsbestimmung vor. Näheres unter IV.

Das Bundesberggesetz ist weiter nach § 2 Abs. 2 BBergG auch anzuwenden, soweit es ausdrücklich bestimmt ist, für

- * das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
- * das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
- * sonstige Tätigkeiten und Einrichtung.

Einzelheiten zu diesem Bereich regeln die §§ 126 ff. BBergG.

Schließlich ist der Anwendungsbereich des Gesetzes für den Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland eröffnet (siehe § 2 Abs. 3 S. 1 BBergG). Völkerrechtliche Regeln über die Hohe See, die ausschließliche Wirtschaftszone und dem Festlandsockel bleiben unberührt, § 3 Abs. 3 S. 2 BBergG. Das Bundesberggesetz kann damit diese Regeln nicht modifizieren.

Die Bestimmung des Anwendungsbereichs kann im Einzelfall schwierig sein. Das gilt vor allem für die Abgrenzung zu anderen Gesetzen. Als Beispiel zur Verdeutlichung sei die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannt. Beim Bergbau fallen auch Stoffe an, bei denen es sich nach § 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG um Abfälle handelt. Es sind also bewegliche Stoffe, die unter die in Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer zum Beispiel entledigen will, etwa durch Beseitigung. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Beseitigung von Abfällen anzuwenden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG gilt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht für Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen. Ausgenommen sind jedoch von diesem Anwendungsvorrang des Bundesberggesetzes Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz von § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG genannten Tätigkeiten anfallen. Soll nun geklärt werden, ob für die Beseitigung des genannten Abfalls das Bundesberggesetz anzuwenden ist, muß erst einmal geprüft werden, ob es um die Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfall geht (§ 2 Abs. 1 KrW-/AbfG). In einem solchen Fall muß dann festgestellt werden, ob der Stoff beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in einem den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben angefallen ist. Sollte dies der Fall sein, wie zum Beispiel bei Bohrschlämmen, so muß weiter gefragt werden, ob es sich nicht um einen Abfall handelt, der nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz genannten Tätigkeiten angefallen ist. Nur wenn diese

Frage auch zu bejahen ist, findet das Bergrecht Anwendung. Hierbei stellt sich dann die Frage, ob der Unmittelbarkeitszusammenhang gegeben ist oder die Stoffe „üblicherweise nur“ im Bergbau anfallen. Beides ist im Detail strittig.¹³ Der Unmittelbarkeitszusammenhang ist anhand des Betriebsplans zu beurteilen. Problematisch ist, ob Stoffe die zwar im konkreten Fall im Bergbaubetrieb angefallen sind, aber grundsätzlich auch in anderen Betrieben vorkommen können, üblicherweise nur im Bergbau angefallen sind. Durch die Einfügung des Wortes „nur“ ist sichergestellt, daß nur die Abfälle dem Regime des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entfallen, die nicht auch in anderen Industriezweigen anfallen können.

Kriterien für die Abgrenzung bergbautypischer Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG hat der Länderausschuß Bergbau in einem Arbeitspapier aufgestellt, auf das zur vertieften Behandlung hingewiesen wird.

¹³ Dazu Länderausschuß Bergbau, Abgrenzungspapier vom 12.06.1997; Boldt/Weller, BBergG, 1984, § 55 Rn. 30; Fritsch, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, 1996, Rn.198.

IV. Begriffsbestimmungen

Wie bereits angesprochen, werden einige - zentrale - Begriffe des Bergrechts durch das Bundesberggesetz in §§ 2 und 3 BBergG selbst definiert.

1. Bodenschätze

Nach § 3 Abs. 1 BBergG sind Bodenschätze alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Ausgenommen ist das Wasser. Dieses untersteht dem Wasserhaushaltsgesetz.

Die Bodenschätze werden gemäß § 3 Abs. 3 und 4 BBergG in bergfreie und grundeigene Bodenschätze unterteilt. Die Einordnung steht unter dem Vorbehalt, daß sich aus „aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159 BBergG) nichts anderes ergibt“. Dies bedeutet: Beziehen sich gültige alte Rechte oder Verträge auf nach früherem Recht grundeigene Bodenschätze, die nun bergfrei sind, so bleiben diese bis zum Erlöschen des Rechts oder Aufhebung des Vertrages weiterhin grundeigen. Als Beispiel kann Fluß- und Schwerpat in NRW genannt werden.

2. Grundeigene Bodenschätze

Grundeigene Bodenschätze werden in § 3 Abs. 4 BBergG aufgezählt. Danach zählen zu diesen Bodenschätzen zum Beispiel Dachschiefer, Quarz und Quarzit, soweit es sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers, § 3 Abs. 2 S. 1 BBergG. Die Aufzählung der grundeigenen Bodenschätze in der Nr. 1 lehnt sich weitgehend an die sogenannte Sylvesterverordnung vom 31.12.1942¹⁴ an. Aus der der

¹⁴ RGBl. I 1943 S. 17.

Verordnung beigegebenen Begründung¹⁵ ist zu ersehen, daß bereits mit der Verordnung bezweckt wurde, die dort genannten Mineralien, die für die deutsche Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind, dem Regime des Bergrechts zu unterstellen.

Die Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze steht originär dem Eigentümer des jeweiligen Grundstücks oder aus abgeleitetem Recht demjenigen zu, der sich ein Abbaurecht von dem jeweiligen Grundeigentümer hat einräumen lassen. Der Katalog des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG enthält eine abschließende Aufzählung. Eine erweiternde Auslegung ist im Hinblick auf den Zweck des § 3 BBergG möglich.¹⁶ Sollte ein Stoff nicht in § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 1 BBergG erwähnt sein, so handelt es sich nur dann um einen grundeigenen Bodenschatz, wenn er untertägig aufgesucht oder gewonnen wurde, vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BBergG.

3. Bergfreie Bodenschätze

In § 3 Abs. 3 BBergG werden die bergfreien Bodenschätze aufgezählt. Zu ihnen zählen zum Beispiel Caesium, Chrom, Zink und Zinn sowie Steinsalze, Fluß- und Schwerspat.

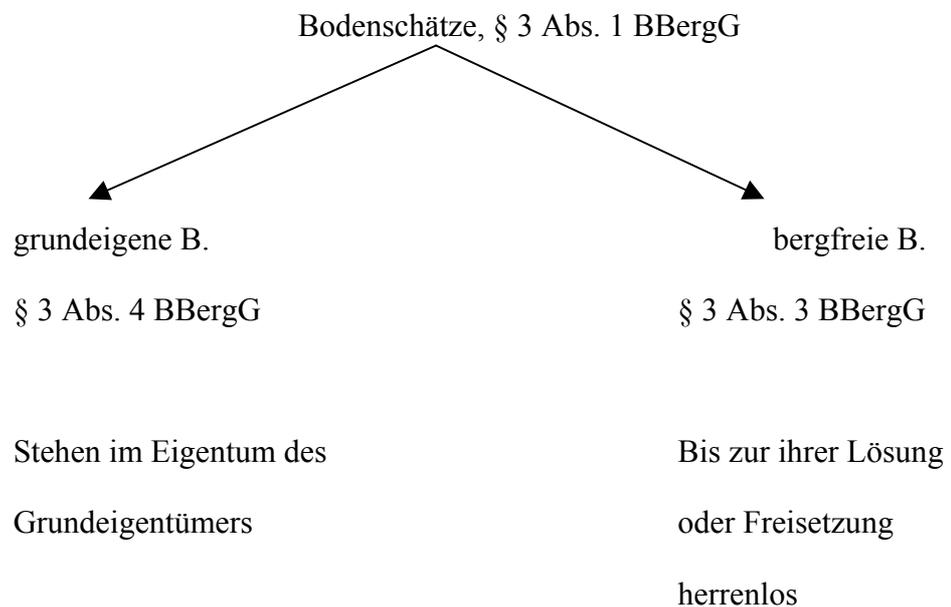
Das Eigentum an dem Grundstück erstreckt sich nicht wie bei den grundeigenen Bodenschätzen auch auf die bergfreien Schätze. Sie sind vielmehr bis zu ihrer Lösung oder Freisetzung herrenlos. Durch Aneignung wird das Eigentum an ihnen erst erworben. Diese Aneignung ist nur dann wirksam, wenn eine Bergbauberechtigung vorliegt, die im weiteren noch behandelt wird. Hintergrund für die Trennung zwischen Eigentum an dem Grundstück und an dem Bodenschatz ist der Wunsch, einen rationellen, nicht an Grundstücksgrenzen gebundenen Bergbau zu ermöglichen.

§ 3 Abs. 3 S. 2 BBergG fingiert einige Bodenschätze als bergfreie. Diese Fiktion erstreckt sich zum Beispiel auf alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels.

¹⁵ Siehe BVerwG, NVwZ-RR 1997, 605.

¹⁶ BVerwG, NVwZ-RR 1997, 605 (605 f.).

Übersicht 3: Der Begriff der Bodenschätze



4. Aufsuchung

§ 4 Abs. 1 S. 1 BBergG definiert Aufsuchen (Aufsuchung) als die Tätigkeit, die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet ist. Da diese Definition sehr weitgehend ist, schränkt das Bundesberggesetz die Definition durch Nennung von drei Tätigkeiten ein, die nicht als Aufsuchung zu verstehen sind. So versteht § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 die Tätigkeit nicht als Aufsuchen, die im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme geschieht. In § 7 Abs. 2 BBergG unterscheidet das Gesetz zwischen Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken, zu wissenschaftlichen Zwecken und großräumiger Aufsuchung. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 BBergG ist eine großräumige Aufsuchung eine mit Hilfe von geophysikalischen oder geochemischen Verfahren durchgeführte Untersuchung, wenn sie auf die Ermittlung von Kennwerten beschränkt ist, die großräumige Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen von Bodenschätzen zulassen.

5. Gewinnung

Gewinnen bzw. Gewinnung ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, § 4 Abs. 2 1. HS BBergG. Auch hier nennt das Gesetz wieder Tätigkeiten, die nicht als Gewinnen angesehen werden sollen. Ausgenommen ist zum einen das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger Tätigkeit. Zum anderen handelt es sich nicht um ein Gewinnen beim Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

6. Aufbereitung

Das Gesetz differenziert bei der Definition des Aufbereitens zwischen Trennen oder Anreichern auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BBergG) auf der einen Seite und Trennen oder Anreichern nach chemischen Prozessen auf der anderen Seite. Um ein Trennen oder Anreichern nach chemischen Prozessen handelt es sich zum Beispiel beim Brikettieren oder Verkoken. Gemeinsame Voraussetzung ist,

- * daß der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang selbst gewinnt (z.B. erfolgt der Transport über Werksbahn zum Aufbereitungsort)

oder

- * daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aufbereitungs- und Gewinnungsort besteht (z. B. befindet sich die Kokerei unmittelbar neben der Schachanlage).

Um eine Aufbereitung handelt es sich dann nicht, wenn die Tätigkeit mit einer Weiterverarbeitung oder Nebengewinnung durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt, § 4 Abs. 3 S. 21. HS BBergG. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 2. HS BBergG ist die Nutzung von Erdwärme einer Weiterverarbeitung gleichzustellen mit der Konsequenz, daß sie nicht dem Bundesberggesetz unterfällt.

Übersicht 4: „Aufsuchung“, „Aufbereitung“, „Gewinnung“

Aufsuchung (Aufsuchen), § 4 Abs. 1 BBergG: „... ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme“

Aufbereitung (Aufbereiten), § 4 Abs. 3 BBergG:

„... ist das

1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch - chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,

2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufbereitenden Art in unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, ...“

Gewinnung (Gewinnen), § 4 Abs. 2 BBergG:

„ ... ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ...“

7. Weitere Definitionen

Das Gesetz enthält weitere Definitionen:

§ 4 Abs. 4 BBergG - Wiedernutzbarmachung,

- § 4 Abs. 5 BBergG - Unternehmer,
- § 4 Abs. 6 BBergG - Gewinnungsberechtigung,
- § 4 Abs. 7 BBergG - Feld einer Erlaubnis etc.
- § 4 Abs. 8 BBergG - Gewinnungsbetrieb
- § 4 Abs. 9 BBergG - Untergrundspeicher
- § 4 Abs. 10 BBergG - Transit-Rohrleitung.

Hierbei ist zunächst noch kurz auf die Definition der Wiedernutzbarmachung einzugehen. Darunter versteht man die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Bedeutung hat das Verfahren insbesondere für den Betriebsplan nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG. Gewinnungsberechtigung ist das Recht zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit diesem Rechtskreis ausführlich. Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs des Bundesberggesetzes einen anderen Verlauf erfordern. Bei einem Gewinnungsbetrieb handelt es sich um Einrichtungen zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen.

2. Kapitel: Bergbauberechtigungen

Der zweite Teil des Bundesberggesetzes ist den Bergbauberechtigungen gewidmet. Er wird in die drei Kapitel, bergfreie Bodenschätze (unter I.), grundeigene Bodenschätze (unter II.) und Zulegung (unter III.) eingeteilt.

I. Bergfreie Bodenschätze

1. Grundsatz

Grundsätzlich gilt: Zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze ist eine Erlaubnis, zu ihrer Gewinnung eine Bewilligung oder Bergwerkseigentum erforderlich. (vgl. § 6 S. 1 BBergG). Das Gesetz unterscheidet damit bei der Bergbauberechtigung zwischen einer Erlaubnis, einer Bewilligung und dem Bergwerkseigentum. Die Bergbauberechtigung kann gemäß § 6 S. 2 BBergG nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt oder verliehen werden. Natürliche Personen sind alle Menschen. Juristische Personen sind unter anderem Personenvereinigungen, wie eine Aktiengesellschaft. Wesentliches Merkmal ist ihre Rechtsfähigkeit. Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Personen zu einer Gesellschaft, bei der die Mitgliedschaft auf die Person und die einzelnen Gesellschafter zugeschnitten ist. Beispiele für Personenhandelsgesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

2. Inhalt der Bergbauberechtigungen

a) Erlaubnis

Die Erlaubnis wird von § 7 BBergG näher erläutert und gewährt ein ausschließliches Recht. Wenn die Erlaubnis ein ausschließliches Recht gewährt, dann bedeutet dies, daß grundsätzlich im Erlaubnisfeld kein anderer Unternehmer eine Aufsuchung durchführen kann. Von diesem Grundsatz enthält § 7 Abs. 2 BBergG aber Ausnahmen. Wurde dem Unternehmer eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken erteilt, so ist die Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nicht

ausgeschlossen. Ebenso ist neben einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld möglich.

Inhalt der Erlaubnis ist zunächst das Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld, dem sogenannten Erlaubnisfeld, die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Der Erlaubnisinhaber hat weiter die Möglichkeit, die bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen. Das Eigentum kann dann an diesen Bodenschätzen erworben werden, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBergG. Schließlich beinhaltet die Erlaubnis das Recht, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung und zur Durchführung der damit (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG) im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind, § 7 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Eine Erlaubnis zum großräumigen Aufsuchen kann sich nur auf den mit einer großräumiger Aufsuchung verbundenen Zweck beziehen, was § 7 Abs. 1 S. 2 BBergG klarstellt.

b) Bewilligung

Wird die Gewinnung und nicht die Aufsuchung von freien Bodenschätzen erstrebt, besteht die Bergbauberechtigung in einer Bewilligung, deren Inhalt durch § 8 BBergG geregelt wird. Auch bei der Bewilligung handelt es sich um ein ausschließliches Recht. Der Inhaber einer Bewilligung ist berechtigt, in einem bestimmten Feld, dem sogenannten Bewilligungsfeld, die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen. Die Bewilligung umfaßt auch das Recht, das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Die Bewilligung berechtigt den Inhaber weiterhin die bei Anlegung von Hilfsmitteln zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben. Sie ermöglicht also den umfassenden Abbau von Bodenschätzen und nicht nur deren Auffindung. Zu diesem Zweck darf der Bewilligungsinhaber die erforderlichen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen errichten und betreiben. Schließlich kann der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BBergG die

Grundabtretung verlangen. Unter Grundabtretung versteht man die Befugnis des Bergbaubetreibenden, für Zwecke des Bergbaus fremden Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Sie wird näher von den §§ 77 ff. BBergG geregelt und im 6. Kapitel näher erläutert. Durch die Erteilung einer Bewilligung ist die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht ausgeschlossen, § 8 Abs. 3 BBergG.

§ 8 Abs. 2 BBergG enthält eine Verweisung auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach der die Vorschriften wegen Verletzung des Eigentums anzuwenden sind, soweit durch das Bundesberggesetz nichts anderes bestimmt ist. Damit stehen dem Inhaber der Berechtigung Ansprüche aus den §§ 985 BGB wegen Entziehung des Eigentums zu. Des weiteren hat der Bergbauberechtigte die Möglichkeit, das Unterlassen von Beeinträchtigungen gemäß § 1004 BGB geltend zu machen. Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB und wegen unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB kommen in Betracht. Gemäß § 904 BGB kann ein Eingriff in fremdes Eigentum zugunsten des Gewinnungsberechtigten zulässig sein, wenn dieser Eingriff zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr, die durch ein unerwartetes Ereignis eingetreten ist, notwendig wird.

c) Bergwerkseigentum

Der rechtliche Inhalt des Bergwerkseigentums ist gemäß § 8 BBergG mit dem der Bewilligung identisch, § 9 Abs. 1 S. 1 1. HS BBergG. Darüber hinaus verweist § 9 Abs. 1 S. 1 2. HS BBergG auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die für Grundstücke gelten, soweit das Bundesberggesetz nichts anderes regelt. Dies ist einer der Unterschiede zur Bewilligung. Folglich wird das Bergwerkseigentum wie ein Grundstück behandelt. Es erhält ein eigenes Grundbuchblatt (Berggrundbuch). Darüber hinaus kann der wirtschaftliche Wert des Bergwerkseigentums zu Finanzierungszwecken als Sicherheit eingesetzt werden. Das Bergwerkseigentum schließt genauso wenig wie die Bewilligung die Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer

Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld aus.

Der Begriff des Bergwerkseigentum in § 9 BBergG und in § 149 Abs. 1 Nr. 1 BBergG sind nicht identisch. Unterschiede bestehen zum Beispiel hinsichtlich von Förderabgaben im Sinne des § 31 BBergG, vergleiche § 151 Abs. 2 BBergG. Unter Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 BBergG versteht man auch Bergwerkseigentum, die nach den bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes gültigen bergrechtlichen Vorschriften der Länder verliehen, auf andere Weise begründet oder aufrechterhalten worden sind. Zum Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 BBergG zählt zum Beispiel auch Bergwerkseigentum nach Art. VI des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10.03.1978 in Verbindung mit §§ 48 ff. Berggesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 28.03.1906.

Übersicht 5: Bergbauberechtigungen

Grundsatz: Zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze ist eine Erlaubnis, zu ihrer Gewinnung eine Bewilligung oder Bergwerkseigentum erforderlich. (vgl. § 6 S. 1 BBergG)

Arten von Bergbauberechtigungen bei bergfreien Bodenschätzen:

* Erlaubnis, § 7 BBergG

:= das Recht, in einem Erlaubnisfeld die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen

* Bewilligung, § 8 BBergG

:= das Recht, in einem Bewilligungsfeld, die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen

das Recht, Eigentum an den Bodenschätzen zu begründen

das Recht, die erforderlichen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu errichten und zu betreiben

das Recht, die Grundabtretung zu verlangen

* Bergwerkseigentum, § 9 BBergG

vgl. Bewilligung, aber grundstücksgleich

3. Erteilungsvoraussetzungen und Verfahren

Die Erlaubnis und die Bewilligung werden nur auf Antrag erteilt und Bergwerkseigentum nur auf Antrag verliehen, § 10 BBergG. Der Antrag ist dabei formgebunden; er muß schriftlich gestellt werden und ist bei der zuständigen Behörde im Sinne von § 10 S. 2 BBergG einzureichen. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt sich nach den Zuständigkeitsverordnungen der Bundesländer. Der Umfang des Antrages richtet sich nach den Erteilungsvoraussetzungen. Die Behörde muß anhand des Antrages beurteilen können, ob Versagungsgründe greifen und den Inhalt der Erlaubnis und Bewilligung bestimmen können (vgl. § 16 BBergG).

Die §§ 11 ff. BBergG enthalten Versagungsgründe, wobei § 11 Nr. 1 und 6 - 10 BBergG bei der Erteilung einer Erlaubnis und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BBergG neben § 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BBergG auch bei der Erteilung einer Bewilligung Anwendung findet. Liegt ein Versagungsgrund vor, so kann die Behörde die Bergbauberechtigung nicht erteilen. Ein Ermessen steht ihr nicht zu. Sollte umgekehrt kein Versagungsgrund vorliegen, so hat die Behörde die Berechtigung zu erteilen. Auch in diesem Fall steht ihr kein Ermessen zu. § 13 BBergG nennt Versagungsgründe für die Verleihung von Bergwerkseigentum.

Übersicht 6: Versagungsgründe bei der Erteilung einer Erlaubnis

- * keine genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen
- * keine präzise Angabe des Aufsuchungsfeldes
- * keine ausreichenden Angaben hinsichtlich des Arbeitsprogrammes
- * keine Verpflichtung zur Mitteilung der Aufsuchungsergebnisse
- * keine Verpflichtung zur Mitteilung der Ergebnisse an andere Erlaubnisinhaber auf Verlangen der Behörde
- * keine erforderliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen
- * gegebenenfalls Kapitalnachweis
- * Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen
- * Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt
- * überwiegende öffentliche Interessen schließen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld aus

Übersicht 7: Versagungsgründe bei der Erteilung einer Bewilligung

- * keine genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen
- * keine erforderliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen
- * gegebenenfalls Kapitalnachweis
- * Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen
- * Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt

- * überwiegende öffentliche Interessen schließen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld aus
- * Stellen, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind, sind nicht nach Lage und Tiefe in einem Lageriß genau angegeben
- * keine ausreichende Bezeichnung des Gewinnungsfeldes
- * kein Nachweis zur Gewinnbarkeit der Bodenschätze nach Lage und Beschaffenheit
- * keine Vorlage eines ausreichenden Arbeitsprogrammes

Übersicht 8: Versagungsgründe bei der Verleihung von Bergwerkseigentum

- * der Antragsteller ist nicht Inhaber einer Bewilligung für die Bodenschätze und das Feld ist, für die er die Verleihung des Bergwerkseigentums beantragt (Bergwerksfeld)
- * Glaubhaftmachung einer wirtschaftlichen Gewinnung
- * bestimmte Größe des Feldes
- * bestimmte fehlende Angaben und Unterlagen

Für den Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken ist § 12 Abs. 2 BBergG von Bedeutung. Entdeckt der Inhaber einer solchen Erlaubnis die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze im Erlaubnisfeld, so darf die von ihm beantragte Bewilligung nur aus Gründen des Absatzes 1 und nur versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind.

Vor der Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis oder Bewilligung hat die zuständige Behörde den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört. Bei Berechtigungen, die sich auf einen kleinen Bereich beziehen, kommt eine Beteiligung örtlicher Behörden, wie zum Beispiel der Landschaftsschutz- oder Wasserbehörde in Betracht. Bei

Feldern mit größerer Ausdehnung ist vor allem die Bezirksregierung zu beteiligen. Eine Beteiligung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften hat das Bundesberggesetz nicht vorgesehen.

Auf die Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum ist § 15 BBergG nicht anzuwenden. Nach § 13 Nr. 1 BBergG setzt die Verleihung des Bergwerkseigentums stets voraus, daß eine Bewilligung vorliegt. Bei dem Bewilligungsverfahren hat eine Beteiligung der Behörden stattgefunden. Das Bergwerkseigentum gewährt kein weitergehendes Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, so daß für eine Beteiligung nach § 15 BBergG kein Bedürfnis besteht.

4. Form, Inhalt und Nebenbestimmungen

Die Bergbauberechtigungen bedürfen nach § 16 Abs. 1 S. 1 und 3 BBergG der Schriftform und sind für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen (§ 16 Abs. 1 S. 2 und 3 BBergG). Bei der Erteilung der Erlaubnis ist diese als Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung zu bezeichnen, § 16 Abs. 1 S. 4 BBergG. Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG können Bergbauberechtigungen mit Nebenbestimmungen wie Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 BBergG zulässig.

Sie wird auf höchstens fünf Jahre befristet erteilt. Sie soll nach § 16 Abs. 4 S. 4 BBergG um jeweils drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. Die Bewilligung oder das Bergwerkseigentum werden ebenfalls nicht unbefristet erteilt. Nach Satz 1 von § 16 Abs. 5 BBergG sind die Bergwerksberechtigungen für eine angemessene Frist zu erteilen bzw. verleihen. Eine Frist von 50 Jahren soll in der Regel nicht überschritten werden, vgl. § 16 Abs. 5 S. 2 BBergG. Eine Überschreitung der 50 Jahre und eine Verlängerung der Frist, ist unter den Voraussetzungen des § 16

Abs. 5 S. 2 und 3 BBergG möglich. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BBergG entsteht Bergwerkseigentum mit der Zustellung der Berechtsamsurkunde, zu der § 17 Abs. 2 BBergG nähere Ausführungen enthält, an den Antragsteller. Diese Zustellung ist erst dann zulässig, wenn die Entscheidung über die Verleihung des Eigentums unanfechtbar geworden ist. Folge der Entstehung des Bergwerkseigentums ist das Erlöschen der Bewilligung für den Bereich des Bergwerksfeldes. Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt um Eintragung des Bergwerkseigentums im Grundbuch. Gemäß § 17 Abs. 4 BBergG hat das Grundbuchamt die zuständige Behörde von der Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers zu benachrichtigen.

5. Widerruf und Rücknahme von Erlaubnis und Bewilligung

Erlaubnis und Bewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen (§ 18 Abs. 1 BBergG). Weitere Widerrufsgründe enthalten die folgenden Absätze des § 18 BBergG. Allen Gründen ist gemeinsam, daß im Zeitpunkt der Erteilung die Erlaubnis und die Bewilligung rechtmäßig sein müssen. Werden Erlaubnis und Bewilligung rechtswidrig erteilt, kommt nicht ein Widerruf, sondern eine Rücknahme in Betracht. Diese richtet sich nach § 48 VwVfG NW. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist grundsätzlich subsidiär und findet hier Anwendung, weil die Zurücknahme von Anfang an rechtswidriger Berechtigungen vom Bundesberggesetz nicht geregelt wurde. Entscheidend ist dann, ob das Vertrauen des Bergbauberechtigten schützenswert ist. Auf sein Vertrauen kann er sich in den in § 48 VwVfG genannten Gründen nicht berufen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung die Erlaubnis erwirkt hat.

6. Aufhebung, Übertragung und Übergang von Bergbauberechtigungen

Auf Antrag des Inhabers der Bergbauberechtigung ist die Erlaubnis und Bewilligung (§ 19 BBergG) sowie das Bergwerkseigentum ganz oder teilweise aufzuheben (§ 20 BBergG).

Liegt eine Beteiligung an der Aufsuchung vor, ist dies den Inhabern der Bergwerksberechtigung gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 BBergG unverzüglich mitzuteilen. Eine solche Beteiligung ist zum Beispiel anzunehmen, wenn

sich die Felder eines Inhabers einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken mit dem Feld der Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken ganz oder teilweise überdecken.

Die Übertragung und der Übergang der Erlaubnis und Bewilligung richtet sich nach § 22 BBergG. Übertragung und Übergang kann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die lediglich aus verschiedenen für das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren geltenden Gründen versagt werden kann. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum bedarf ebenfalls der Genehmigung der zuständigen Behörde, § 23 Abs. 1 BBergG.

II. Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Die Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze ist in § 34 BBergG geregelt. Die auch hier notwendige Berechtigung folgt aus dem Grundeigentum bzw. aus einem auf dem Grundeigentum beruhenden Recht, wie Pacht oder Nießbrauch. Gemäß § 34 BBergG hat der Grundeigentümer bzw. der z. B. Pächter das Recht, an den bei der Aufsuchung und Gewinnung mitgewonnene Bodenschätze Eigentum zu gewinnen. Dies betrifft auch mitgewonnene bergfreie Bodenschätze. Dies ergibt sich daraus, daß § 34 BBergG die §§ 7 - 9 BBergG für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundstücke gelten gleichsam als Feld einer Bergbauberechtigung, so daß dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten alle Rechte zustehen, die der Inhaber einer Bergbauberechtigung für bergfreie Bodenschätze hat. Der Grundeigentümer bzw. Pächter hat auch das Recht, in fremden Grundstücken Hilfsbaue anzulegen und fremde Grubenbaue zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich schon aus dem Inhalt des Grundeigentums und aus den §§ 149 bis 158 BBergG etwas anderes ergibt.

III. Zulegung

Unter Zulegung ist die behördliche Handlung zu verstehen, durch den dem Inhaber einer Gewinnungsberechtigung das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau erteilt wird. Mit grenzüberschreitendem Abbau ist nicht ein Abbau über Landesgrenzen hinweg gemeint, sondern die Fortführung des Abbaus eines Bodenschatzes aus dem Feld der eigenen Gewinnungsberechtigung, das sogenannte Hauptfeld, in das Feld eines fremden Gewinnungsberechtigten. Geregelt wird die Zulegung in den §§ 35 - 38 BBergG. An die Zulässigkeit einer Zulegung stellt das Gesetz hohe Anforderungen. Eine Zulegung ist unter anderem nur zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, daß er sich ernsthaft um eine Einigung über den grenzüberschreitenden Abbau zu angemessenen Bedingungen bemüht hat. Erforderlichenfalls muß er geeignete Abbaumöglichkeiten innerhalb der eigenen Gewinnungsberechtigungen anbieten. Des weiteren dürfen Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, durch die Zulegung nicht beeinträchtigt werden.

Übersicht 9: Zulässigkeitsvoraussetzungen der Zulegung gemäß § 35 BBergG

- * Nachweis über eine ernsthafte, aber vergleichbare Einigung zu angemessenen Bedingungen
- * Gebotensein des grenzüberschreitenden Abbaus aus bergwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen
- * Notwendigkeit aus Gründen des Allgemeinwohls
- * Ausschluß einer wirtschaftlichen Gewinnung durch einen anderen Gewinnungsbetrieb ohne Zulegung
- * ausreichend ausführliche Angaben und Unterlagen (§ 35 Nr. 6 BBergG)

Die Zulegung wird in einem förmlichen Verfahren erteilt, auf das die §§ 63 ff. VwVfG Anwendung finden. Das Verfahren wird nach Maßgabe des § 36 BBergG modifiziert. So ist abweichend von den §§ 63 ff. VwVfG nach § 36 S. 1 Nr. 1 BBergG auch derjenige Beteiligter, dem ein Recht zur Gewinnung in dem Feld der fremden Berechtigung zusteht, sowie der Inhaber eines dinglichen Rechts an der fremden Berechtigung.

Für die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau hat der Berechtigte eine Entschädigung an den Inhaber der fremden Berechtigung zu leisten, § 37 Abs. 1 S. 1 BBergG. Zum Umfang der Entschädigung ist auf § 37 Abs. 2 BBergG zu verweisen. Sie erstreckt sich nicht nur auf den Rechtsverlust, sondern auch auf andere dadurch eintretende Vermögensnachteile.

§ 38 Abs. 1 BBergG erklärt einige Vorschriften, wie zum Beispiel § 8 BBergG für entsprechend anwendbar.

Das Recht darf nicht bereits ausgeübt werden, wenn der behördliche Akt ergangen ist. Bei einer Entschädigung, die in einer einmaligen Leistung besteht, darf das Recht erst ausgeübt werden, wenn der Berechtigte die Entschädigung geleistet hat. Besteht die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen muß der Berechtigte die erste Rate gezahlt und für die übrigen Raten angemessene Sicherheit geleistet haben (siehe § 38 BBergG).

3. Kapitel: Betriebsplan und Betriebsplanverfahren

I. Einleitung

Aufsuchungs-, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen gemäß § 51 BBergG nur aufgrund eines behördlich zugelassenen Betriebsplans errichtet, geführt oder eingestellt werden. Es besteht also Betriebsplanpflicht. Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren wird durch die §§ 50 ff. BBergG geregelt. Es handelt sich dabei um ein Anlagenzulassungsverfahren, das sich gegenüber anderen Zulassungsverfahren, wie etwa dem förmlichen Zulassungsverfahren nach § 10 BImSchG oder dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 72 ff. VwVfG NW durch einige Besonderheiten auszeichnet. Die Besonderheiten der bergrechtlichen Materie machten ein besonderes Zulassungsverfahren notwendig. Eine bergbauliche Besonderheit erwächst daraus, daß sich bei ununterbrochener Verringerung der Substanz an Bodenschätzen der Betrieb räumlich stets fortentwickelt und der Betrieb ständig an die Erfordernisse der Lagerstätte angepaßt werden muß. Die bergbaulichen Besonderheiten entstehen auch durch die spezifische Gefährlichkeit des Bergbaus für Beschäftigte, Dritte und Sachgüter. Der Zweck des Betriebsplanverfahrens besteht in der präventiven und fortlaufenden Kontrolle bergbaulicher Betriebe durch die zuständige Bergbehörde. Das Verfahren dient weiter auch der Eigenkontrolle des Unternehmers.

Neben den §§ 50 ff. BBergG finden über die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau) das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung.

II. Betriebsplanarten

1. Allgemeines

Das Bundesberggesetz kennt fünf Arten von Betriebsplänen. Es unterscheidet zwischen dem Hauptbetriebs-, Rahmenbetriebs-, Sonderbetriebs-, Abschlußbetriebsplan und dem gemeinschaftlichen Betriebsplan.

2. Zu den einzelnen Betriebsplänen

Alle genannten Betriebspläne müssen gemäß § 52 Abs. 4 BBergG eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens enthalten. Darüber hinaus muß der Nachweis geführt werden, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Betriebsplanes erfüllt sind. Es müssen damit die in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG genannten Voraussetzungen belegt werden. Betriebspläne können gemäß § 52 Abs. 4 S. 2 BBergG verlängert, ergänzt oder abgeändert werden. Auf den eben erwähnten Umfang der Darstellung kann in Haupt- und Sonderbetriebsplänen für bestimmte Arbeiten und Einrichtungen, die nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, verzichtet werden (§ 52 Abs. 5 BBergG). Anstelle dieser Darstellung ist dann der Nachweis anzutreten, daß die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist.

a) Hauptbetriebsplan

Für die Errichtung und Führung eines Betriebes ist ein Hauptbetriebsplan für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen, § 52 Abs. 1 S. 1 BBergG. Es handelt sich um die wichtigste Betriebsplanform.¹⁷ Bei einem Hauptbetriebsplan für den Steinkohlebergbau ist es in der Praxis üblich, die Darstellung nach Betriebszustand (Statischer Teil) und Betriebsentwicklung (Dynamischer Teil) zu gliedern. Im Dynamischen Teil erfolgt eine Übersicht über die Entwicklung des

¹⁷ Boldt/Weller, BBergG, § 52 Rn. 2.

Grubenbetriebes sowie eine Schilderung des beabsichtigten Abbaus. Alles andere wie Baufeldgrenzen und Markscheiden, Verzeichnis der Schächte, Fördereinrichtungen und Seilfahrtanlagen etc. werden im Statischen Teil dargestellt.

b) Rahmenbetriebsplan

Die zweite Art eines Betriebsplanes, der Rahmenbetriebsplan, wird zunächst in § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG erwähnt. Hier wird das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten geschildert. Der Rahmenbetriebsplan hat den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen bestimmte einzelne Vorhaben in Zukunft durchgeführt werden sollen. Die Durchführung des Vorhabens im einzelnen bedarf der Zulassung eines Hauptbetriebsplans. Durch den Rahmenbetriebsplan besteht für die Behörde die Möglichkeit, die längerfristige Entwicklung des Betriebes zu überprüfen.

Ein Rahmenbetriebsplan ist auf Verlangen der zuständigen Behörde für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum, aufzustellen. Er enthält dann allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf. Damit wird mit Hilfe solcher Betriebspläne der Bergbaubehörde die Übersicht über die Entwicklung eines Bergbaubetriebes erleichtert.

Im Rahmen der Anpassungspflicht, § 110 Abs. 1 S. 1 BBergG, kann der Rahmenbetriebsplan weiter von Bedeutung sein. Im Rahmen der Anpassungspflicht hat ein Gewinnungsbetrieb bereits und damit auch erst dann Bedeutung, wenn zumindest ein Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG vorliegt.

Neben diesem Anwendungsbereich eines Rahmenbetriebsplanes ist noch § 52 Abs. 2a BBergG zu nennen. § 52 Abs. 2a BBergG wurde mit dem Gesetz vom 12.02.1990 eingefügt. Danach ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (UVP-Rahmenbetriebsplan) zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG

einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. § 57c BBergG wurde mit dem gleichen Gesetz vom 12.02.1990 in das Bundesberggesetz neu eingefügt.

c) Sonderbetriebsplan

Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG kann die zuständige Behörde für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben einen weiteren Betriebsplan verlangen. Bei diesem Betriebsplan handelt es sich dann um einen Sonderbetriebsplan. Inhalt von Sonderbetriebsplänen können Arbeiten und Einrichtungen sein, die eine eigenständige Bedeutung haben und sich deshalb für die Aufnahme in einem Hauptbetriebsplan nicht eignen. Gegebenenfalls kann auch nur so die Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplans gewahrt werden. Mit dem Sonderbetriebsplan können auch Vorhaben, zu denen im Hauptbetriebsplan noch keine Angaben gemacht werden konnten, behandelt werden.

d) Abschlußbetriebsplan

Ein sogenannter Abschlußbetriebsplan ist notwendig, wenn der Betrieb eingestellt werden soll. Dies macht es im Einzelfall notwendig, die Betriebseinstellung von der Betriebsunterbrechung abzugrenzen. Dies gilt um so mehr, als eine Betriebseinstellung nicht immer eine Beendigung der Tätigkeit auf Dauer bedeutet. Das Gesetz unterscheidet bei § 55 Abs. 2 S. 2 BBergG zwischen einer endgültigen und einer nicht endgültigen Betriebseinstellung. Für die Abgrenzung liefert § 52 Abs. 1 S. 2 BBergG eine wichtige Regelung. Danach gilt eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren noch als Führung des Betriebes. Bei einem Nichttätigsein von mehr als zwei Jahren handelt es sich grundsätzlich um eine Einstellung. Gegebenenfalls kann ein längeres Nichttätigsein als Unterbrechung und damit wie eine Fortführung behandelt werden, wenn die Behörde dies genehmigt (vgl. § 52 Abs. 1 S. 2 a. E BBergG). Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG ist für die Einstellung eines Betriebes ein Abschlußbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung, den Nachweis, daß die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, und in bestimmten Fällen auch Angaben über

eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung enthalten muß. Wird ein Betrieb ohne zugelassenen Abschlußbetriebsplan eingestellt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 2 BBergG bezeichneten Voraussetzungen sicherzustellen, § 71 Abs. 3 BBergG. Dem Abschlußbetriebsplan für einen Gewinnungsbetrieb ist eine Betriebschronik in zweifacher Auswertung beizufügen. Dieser muß die in § 53 Abs. 2 S. 2 BBergG angegebenen Angaben enthalten. Bei solchen Angaben handelt es sich z.B. um den Namen des Gewinnungsbetriebes mit Bezeichnung der Gemeinde und des Kreises, in denen der Betrieb liegt (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BBergG) oder den Verwendungszweck der gewonnenen Bodenschätze (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BBergG).

e) Gemeinschaftlicher Betriebsplan

Ein gemeinschaftlicher Betriebsplan kann in Betracht kommen, wenn mehrere Unternehmen nach einheitlichen Gesichtspunkten Arbeiten durchführen, Einrichtungen errichten oder betreiben. Dies kommt z.B. bei der Wiedernutzbarmachung möglichst großer Bodenflächen in Betracht. Gemäß § 52 Abs. 3 BBergG haben dann die beteiligten Unternehmen auf Verlangen der zuständigen Behörde gemeinschaftliche Betriebspläne aufzustellen. Gemeinschaftliche Betriebspläne können dabei die Form von Hauptbetriebsplänen, Rahmen- oder Sonderbetriebsplänen haben.

Übersicht 10: Arten von Betriebsplänen

1. Hauptbetriebsplan, § 52 Abs. 1 S. 1 BBergG
2. Rahmenbetriebsplan
 - a) im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG
 - b) UVP - Rahmenbetriebsplan, § 52 Abs. 2a BBergG
3. Sonderbetriebsplan, § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG
4. Abschlußbetriebsplan, § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG
5. Gemeinschaftlicher Betriebsplan, § 52 Abs. 3 BBergG

III. Zulassungsverfahren des Betriebsplans

Das Zulassungsverfahren zum Betriebsplan ist in § 54 BBergG geregelt.

1. Einreichen des Betriebsplans

Der Unternehmer hat den Betriebsplan, dessen Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung einzureichen, § 54 Abs. 1 BBergG. Wer Unternehmer und damit zur Einreichung des Plans verpflichtet ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 5 BBergG. Es ist demnach derjenige, der die betriebsplanpflichtige Tätigkeit auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen läßt. Nach dem Wortlaut des § 54 Abs. 1 BBergG ist nicht entscheidend, ob der Unternehmer auch Inhaber der Bergbauberechtigung ist (dazu Boldt/Weller, § 54 Rn. 2). In diesem Zusammenhang ist aber auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG zu verweisen. Danach muß für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen erforderliche Berechtigung nachgewiesen werden. Ansonsten besteht ein Versagungsgrund. Dennoch bedeutet dies nicht, daß der Unternehmer und der Inhaber der Bergbauberechtigung personengleich sein müssen.

Bei der Pflicht, einen Betriebsplan einzureichen, handelt es sich um eine gemäß § 62 S. 1 Nr. 1 BBergG übertragbare Pflicht.

2. Beteiligung anderer Behörden sowie der Gemeinde als Planungsträger

Gegebenenfalls berührt die in einem Betriebsplan vorgesehene Maßnahme den Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger. In einem solchen Fall sind diese Behörden oder die Gemeinde vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen, § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG. So kann es z.B. nötig sein, daß die Wasser- oder eine Naturschutzbehörde beteiligt werden muß. Das Beteiligungsverfahren sieht so aus, daß den in Betracht kommenden Behörden und Gemeinden eine Betriebsplanausfertigung übersandt und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu dem Betriebsplan zu äußern. Problematisch ist, ob die Gemeinden zu beteiligen sind, wenn in den Betriebsplänen ausschließlich die untertägige Gewinnung zugelassen

werden soll. Die Beteiligungspflicht der Behörden und Gemeinden bedeutet nicht, daß die zuständige Zulassungsbehörde an die Stellungnahmen dieser Behörden bzw. der Gemeinden gebunden sind. Die Behörde hat die Stellungnahmen in die Betriebsplanprüfung einzubeziehen. Sie kann das Vorhaben auch entgegen deren Ansicht zulassen, wenn sie der Meinung ist, daß die gesetzlichen Betriebsplanzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden kommt in Betracht, soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen dies bestimmt haben. Eine derartige Regelung können die Landesregierungen für Maßnahmen zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen treffen, § 54 Abs. 2 S. 2 BBergG. Dies gilt gemäß S. 3 des Paragraphen jedoch nicht bei Gewinnungsbetrieben, die im Rahmen eines Planes geführt werden, in dem insbesondere die Abbaugrenzen und Haldenflächen festgelegt sind und der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes in einem besonderen Planungsverfahren genehmigt worden ist. Eine Verpflichtung zur Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 2 S. 2 VwVfG NW besteht nicht. Die Zulassung des Betriebsplans hat keine rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Behörde Dritte sowie Bürgerinitiativen oder Umweltverbände anhören kann, wenn sie sich so ein umfassendes Bild über das Vorliegen möglicher Versagungsgründe verschaffen möchte.

IV. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG

Die Zulassungsvoraussetzungen für einen Betriebsplan werden in § 55 BBergG aufgelistet. So hat der Unternehmer nachzuweisen, daß die für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen erforderliche Berechtigung vorliegt, § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG dürfen Tatsachen nicht die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und unter bestimmten Voraussetzungen auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzen und eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung der zulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt. Bei dem Begriff der Zuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Vor allem im Gewerberecht ist die Zuverlässigkeit einer Person von besonderer Bedeutung. Dort ist unzuverlässig, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, daß er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Der Begriff der Zuverlässigkeit bezieht sich stets auf den materiellen Kontext, in dem er gebraucht wird. So ist bei der Feststellung der Zuverlässigkeit auf die Anforderungen des Bergrechts abzustellen. Die weiteren zum Gewerberecht entwickelten Leitlinien wie z.B., daß die Unzuverlässigkeit anhand von Tatsachen festgestellt werden muß und die Unzuverlässigkeit unabhängig von einem Verschulden festgestellt werden muß, sind zu übertragen. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ist die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb einzuhalten. Weiter ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG auch der Nachweis zu führen, daß keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird. Die Gewinnung von Bodenschätzen ist in der Regel mit einer Veränderung der Erdoberfläche verbunden. Diese Veränderungen sind nicht zu verhindern. Eine Bergschadensregulierung zwischen den Geschädigten und dem

Ersatzpflichtigen wird von den §§ 124 ff. BBergG geregelt, wie noch später erläutert wird. Im Betriebsplanverfahren wird dem Oberflächenschutz nur insoweit Rechnung getragen, als die persönliche Sicherheit oder der öffentliche Verkehr betroffen werden kann, vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG. Sämtliche im Bergbau anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG. Damit ist nicht etwa eine Verwertung ausgeschlossen. Aufgrund der Erweiterung der Abfallentsorgung auf die Verwertung und den damit einhergehenden Begriffswandel im Abfallrecht ist auch die Verwertung als umfaßt und wegen der abfallrechtlichen Hierarchierung als vorrangig anzusehen. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG ist die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß zu treffen. § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG will sicherstellen, daß andere Bergbaubetriebe ausreichend geschützt werden. Schließlich ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG die Betriebsplanzulassung davon abhängig, daß gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung und Gewinnung nicht zu erwarten sind.

§ 55 Abs. 1 Nr. 10-13 BBergG normiert zusätzliche Voraussetzungen, die bei der Zulassung eines Betriebsplanes für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels oder Küstengewässer zusätzlich vorliegen müssen.

Die eben genannte Zulässigkeitsvoraussetzung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen (§ 55 Abs. 1 S. 2 BBergG).

Bei der Zulassung eines Abschlußbetriebsplans gelten die eben genannten Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-13 BBergG unter der Maßgabe des § 55 Abs. 2 BBergG. So muß aus dem Abschlußbetriebsplan hervorgehen, daß der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sichergestellt ist. Hervorzuheben ist, daß der Schutz sich nach dem Wortlaut nur auf Personen und nicht auch auf Sachen bezieht. § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG enthält eine abweichende Anforderung an die Zulassung des Betriebsplans hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG. War bei der Zulassung eines Betriebsplans für die Errichtung und Führung des Betriebes nur die erforderliche Vorsorge für eine spätere Wiedernutzbarmachung nachzuweisen, so ist bei der

Zulassung eines Abschlußbetriebsplans konsequenterweise zu prüfen, ob die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche gewährleistet ist. Schließlich findet § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 13 BBergG mit der Maßgabe Anwendung, daß im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresgrund sichergestellt ist, § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBergG.

Der Formulierung des § 55 Abs. 1 S. 1 BBergG „die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG ist zu erteilen, wenn ...“ ist zu entnehmen, daß der Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Zulassung des Betriebsplanes hat, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Dies bedeutet, daß der Behörde kein Ermessen zusteht, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Übersicht 11: Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 55 BBergG (bei einem Betrieb, der nicht im Bereich des Festlandssockels oder der Küstengewässer liegt)

- * Nachweis der Berechtigung
- * keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß die verantwortlichen Personen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzen
- * erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb
- * keine Gefahr der Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt
- * ausreichender Schutz der Oberfläche
- * ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle
- * erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

- * keine Gefährdung der Sicherheit eines nach §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführten Betriebes
- * gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung sind nicht zu erwarten

V. § 48 Abs. 2 BBergG als zusätzliche Voraussetzung

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder versagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Nichtentgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen ist eine zusätzliche Zulassungsvoraussetzung neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG. Als überwiegende öffentliche Interessen kommen solche in Betracht, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften konkretisiert sind, indem sie Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen können.

In dem Moers-Kapellen-Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorrangstellung des Bergbaus im Genehmigungsverfahren gegenüber anderen gleich bedeutenden Rechtsgütern wie dem Grundeigentum (Art. 14 GG) als verfassungswidrig bezeichnet. Um diesen Gesetzesmangel zu heilen, ist das Gesetz verfassungskonform auszulegen. Dies bedeutet, daß bei der Auslegung der Vorschriften des Bundesberggesetzes dem Grundeigentum eine stärkere Bedeutung beizumessen ist. Ansatzpunkt für eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Grundeigentümers ist § 48 Abs. 2 BBergG. Danach stehen „überwiegende öffentliche Interessen“ einem bergbaulichen Vorhaben jedenfalls dann nicht entgegen, wenn „unverhältnismäßige Beeinträchtigungen“ des Oberflächen-/Nachbareigentums zu erwarten sind. Solche unverhältnismäßige Beeinträchtigungen sind immer dann gegeben, wenn schwere Bergschäden drohen, die das Maß „kleinerer und mittlerer Schäden im üblichen Umfang“ überschreiten und wenn als Ergebnis einer Abwägung der beteiligten Interesse der Gewinnungsvorteil des Bergbauunternehmers geringer zu veranschlagen ist als der zu erwartende Schaden des Oberflächen-/Nachbareigentums. Dies hat folgende Konsequenzen: Sind schwere Bergschäden wahrscheinlich, muß das Bergamt in eine Abwägung eintreten und nach Art einer Schaden- und Nutzenbilanz im Einzelfall entscheiden, ob der Bergbau dennoch durchgeführt werden darf, weil die Gewinnungsvorteile überwiegen. Gleichzeitig muß das Bergamt darauf

achten, daß bei den vorgesehenen Maßnahmen alle vertretbaren technischen Möglichkeiten zur Verhinderung oder Begrenzung schwerwiegender Beeinträchtigungen getroffen werden. Gegebenenfalls müssen diese Maßnahmen durch Auflagen oder Bedingungen bei der Betriebsplanzulassung durchgesetzt werden. Sind schwere Bergschäden mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, so das Bundesverwaltungsgericht, zu erwarten, so sind die betroffenen Eigentümer am Betriebsplanverfahren zu beteiligen. Gegen die Betriebsplanzulassung kann dann „ein solcher“ Eigentümer vor dem Verwaltungsgericht vorgehen. Er kann geltend machen, er sei trotz zu erwartenden schwerer Beeinträchtigungen nicht beteiligt worden oder seine vorgebrachte Einwendung sei bei der Abwägung der Genehmigungsbehörde nicht genügend beachtet worden.

Sind nur kleinere oder mittlere Bergschäden, also Schäden unter der Schwelle zu schweren Beeinträchtigungen zu erwarten, so bleibt es bei dem Vorrang des Bergrechts. Damit ist stets entscheidend, welchen Grad die Bergschäden erreichen können. Um diese Bewertung in der Praxis zu ermöglichen, hat der Steinkohlebergbau Kriterien aufgestellt. Ein Kriterium ist zum Beispiel die Schief lagen oder der Abbau im Bereich bekannter Schwäche zonen. Anhand dieser Kriterien kann dann die Behörde entscheiden, ob im Einzelfall eine schwere Beeinträchtigung zu erwarten ist. Diese Prognose ist weiterhin schwierig.

VI. Die Zulassungsentscheidung

Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform, § 56 Abs. 1 BBergG. Somit reicht das Schweigen der Bergbehörde auf den eingereichten Betriebsplan nicht aus, um als Zulassung gedeutet zu werden. Bei vielen bergbaulichen Maßnahmen sind zusätzlich zur Betriebsplanzulassung weitere behördliche Entscheidungen notwendig, die nicht die Bergbehörde, sondern eine andere Behörde erteilt. Die für die Betriebsplanzulassung zuständige Behörde gibt dann in dem schriftlichen Bescheid entsprechende „Hinweise“, oder sie macht die Ausführung des Betriebsplanes davon abhängig, daß diese zusätzlichen Entscheidungen zuvor ergangen sind. Dabei handelt es sich dann um eine Nebenbestimmung. Nebenbestimmungen zur Betriebsplanzulassung sind rechtlich möglich, wenn sie sicherstellen sollen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Betriebsplanzulassung, die unter Nebenbestimmungen erteilt wird, ist weniger eingreifend als die Versagung des Betriebsplans. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, daß die Behörde stets die Maßnahme zu ergreifen hat, die das Ziel gleich wirksam mit den geringsten Belastungen für den Adressaten der Maßnahme erreichen kann. Aus diesem Grunde hat die Behörde vor Ablehnung der Zulassung des Betriebsplanes stets zu prüfen, ob sie den Betriebsplan nicht unter Erteilung einer Nebenbestimmung zulassen kann. § 36 VwVfG NW findet dabei Anwendung (vgl. § 5 BBergG). § 36 VwVfG NW unterscheidet bei den Nebenbestimmungen zwischen Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt und Befristungen. Bei einer Befristung handelt es sich um eine Bestimmung, nach der eine Verfügung oder auch Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Bei einer Bedingung hängt der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses ab. Die Auflage wird legal definiert als eine Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

VII. Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Sicherheitsleistung

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 BBergG ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Da damit das Bundesberggesetz zu § 36 VwVfG NW eine spezielle Regelung enthält, ist diese Vorschrift bei einer nachträglichen Nebenbestimmung nicht anzuwenden. Es bedarf damit keines ausdrücklichen Vorbehalts für eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bei einer Zulassung des Betriebsplans. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine nachträgliche Auflage ist zunächst, daß sie zur Sicherstellung der in § 55 BBergG aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen erforderlich ist. Damit müssen die gleichen Umstände gegeben sein, die bei dem Genehmigungsverfahren zur Zulassung unter Nebenbestimmung geführt hätten.

Des weiteren muß die nachträgliche Auflage für den Unternehmer und für die Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sein. Die Behörde kann statt einer nachträglichen Aufnahme (Änderung oder Ergänzung) der Auflage auch Anordnungen gemäß §§ 71 oder 73 BBergG erlassen oder auch die Betriebszulassung nach § 49 VwVfG NW widerrufen. Bei der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten hat sich die Behörde an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren. Sie muß also bei mehreren gleich wirksamen Mitteln das für den Unternehmer weniger belastende Mittel ergreifen.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die zuständige Behörde die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit dies für die Erfüllung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer, darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist, § 56 Abs. 2 S. 2 BBergG.

VIII. Folgen eines Verstoßes gegen den Betriebsplan

Grundsätzlich sind zugelassenen Betriebspläne strikt einzuhalten. Andernfalls läuft der Unternehmer Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Ordnungswidrig handelt gemäß § 145 Abs. 1 Nr. 6 BBergG, wer

- * einen nach § 51 BBergG betriebsplanpflichtigen Betrieb ohne zugelassenen Betriebsplan errichtet,
- * einen solchen Betrieb ohne zugelassenen Betriebsplan führt,
- * einen solchen Betriebsplan einstellt, ohne daß die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 vorliegen
- * Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan bei einem solchen Betrieb anordnet.

Wenn diese Einhaltungspflicht nur grundsätzlich gilt, ist damit auch bereits angesprochen, daß von dieser strikten Einhaltungspflicht des Betriebsplanes § 57 BBergG Ausnahmen bestehen. Kann eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter nur durch eine sofortige Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan abgewendet werden, so darf die Abweichung vorgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr nur durch sofortige, auf die endgültige Einstellung des Betriebes gerichtete Maßnahmen abgewendet werden kann. Der Unternehmer hat dann gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 BBergG der zuständigen Behörde die Anordnung unverzüglich anzuzeigen. Abweichungen sind gemäß § 57 Abs. 2 BBergG ebenfalls dann möglich, wenn infolge unvorhergesehener Ereignisse eine Abweichung zur Abwendung von Gefahren für bedeutende Sachgüter notwendig erscheint. Hier ist die Abweichung jedoch nur mit der Maßgabe, daß die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet werden darf, zulässig. Die Zulassung der infolge der Abweichung erforderlichen Änderung des Betriebsplanes oder des für die Einstellung erforderlichen Betriebsplanes ist unverzüglich zu beantragen, § 57 Abs. 3 BBergG.

IX. Zusätzliche behördliche Entscheidungen

Wie bereits angesprochen, sind Betriebspläne zuzulassen, wenn die Voraussetzung des § 55 BBergG erfüllt sind. In vielen Fällen muß der Unternehmer jedoch zusätzliche behördliche Entscheidungen einholen. In Betracht kommen zum Beispiel eine wasserrechtliche Erlaubnis, eine Baugenehmigung, eine Waldumwandlungsgenehmigung. In diesem Zusammenhang ist § 48 Abs. 1 BBergG von Bedeutung. Diese sogenannte Unberührtheits- und Rohstoffsicherungsklausel besagt zunächst, daß Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, unberührt bleiben, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind. Um dennoch bergbauliche Vorhaben in einem solchen besonders geschützten Bereich zu ermöglichen, bestimmt die Rohstoffsicherungsklausel (§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG), daß die außerbergrechtlichen Vorschriften von den anderen zuständigen Behörden so anzuwenden sind, daß Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die zuständige Behörde hat dann eine Abwägung zu treffen, bei der dem Bergbau eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Hierbei ist rechtlich umstritten, ob die Rohstoffsicherungsklausel eine Befreiung auch dann ermöglicht, wenn die außerbergrechtlichen Vorschriften selbst, bei deren Erlaß möglicherweise mit bergbaulicher Tätigkeit überhaupt nicht zu rechnen war, eine solche Befreiung nicht ausdrücklich vorsieht.

4. Kapitel: Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verfahren

I. Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Verfahren

1. Allgemeines

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) basiert auf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 1985¹⁸. Mit dem UVP-Gesetz wurde diese Richtlinie umgesetzt. Da diese Richtlinie allerdings durch die Richtlinie vom 03.03.1997¹⁹ geändert wurde, die zum 03.04.1997 in Kraft trat und bis zum 14.03.1999 von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist, bedarf es insoweit der Änderung des UVPG. Daher ist auch auf sich daraus ergebende Modifikationen für das bergrechtliche Verfahren zu achten, die freilich nicht gravierend sein dürften. Zweck des UVPG-Gesetzes ist es, sicherzustellen, daß es bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen kommt. Das Verfahren, das durch das UVP-Gesetz normiert wird, ist kein selbständiges Verfahren. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist vielmehr als ein unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren anzusehen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung verändert damit das „eigentliche“ Genehmigungsverfahren. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die §§ 5 bis 14 UVPG nicht anwendbar sind, § 18 S. 2 UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden durch die Bundesberggesetznovelle vom 12.02.1990 einige Vorschriften in das Bundesberggesetz eingefügt. Es sind dies die Absätze 2a-2c in § 52 BBergG sowie die Vorschriften der §§ 57a-57c BBergG. Weiter muß allerdings das UVP-Gesetz stets herangezogen werden.

¹⁸ RL 83/337/EWG vom 27.06.1985, ABl. L 175, S. 40, geändert durch RL 97/11/EG, ABl. 1997 L 73, S. 5.

¹⁹ RL 97/11/EG, ABl. 1997 L 73, S. 5.

2. Anwendungsbereich für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus dem Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist bereits zu folgern, daß eine solche Prüfung nicht bei allen Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Nur bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sollte die Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. § 57c BBergG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem Vorschriften über den Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlassen. Erlassen wurde danach die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

In § 1 dieser Verordnung sind die Vorhaben aufgezählt, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Danach bedürfen z. B. Vorhaben zur Gewinnung von Braunkohle im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von zehn Hektar oder mehr einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Als weiteres Beispiel sind z. B. Halden mit einem Flächenbedarf von zehn Hektar oder mehr zu nennen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch bei Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen als Einrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 3 BBergG einschließlich der Kraftwerke im Sinne des § 173 Abs. 2 BBergG, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt, durchzuführen, § 1 Nr. 6 der Verordnung.

3. Die Besonderheiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Besonderheiten eines Genehmigungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung beginnen bereits vor der eigentlichen Antragstellung, die zum Genehmigungsverfahren für Betriebspläne führt. Das Gesetz geht davon aus, daß der Unternehmer, der ein UVP-pflichtiges Vorhaben durchführen möchte, dies zunächst der Behörde formlos mitteilt. Die Behörde hat dann gemäß § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines UVP-Rahmenbetriebsplans zu verlangen. Bevor das Unternehmen diesen

Rahmenbetriebsplan bei der Behörde einreicht, hat die zuständige Behörde mit dem Unternehmer auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen zu erörtern, § 52 Abs. 2a S. 2 BBergG. Dabei können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Der Unternehmer hat dann den Rahmenbetriebsplan zu erstellen. Der Rahmenbetriebsplan, den der Unternehmer jetzt erarbeitet, muß alle Daten und Angaben enthalten, die die Bergbehörde zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen des Projektes und zur Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen benötigt. Diese Daten und Angaben können vielfältig sein. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil das Entscheidungsprogramm der Behörde alle nach dem einschlägigen Gesetz notwendigen Zulassungsvoraussetzungen umfaßt, wenn das Vorhaben nach dem materiellen Recht mehrere behördliche Entscheidungen verlangt. Hierbei sind z.B. die eben bereits angesprochene Waldumwandlungsgenehmigung oder die wasserrechtliche Erlaubnis gemeint. Der Unternehmer hat dann eine sehr weitgehende Darlegungslast. Dies mag den Unternehmer zum einen belasten. Die Zusammenstellung und Aufbereitung des notwendigen Materials ist bereits vom Zeitaufwand nicht zu unterschätzen. Die weitgehende Darlegungslast hat aber zum anderen auch den Vorteil, daß mit der positiven Entscheidung über den UVP-Rahmenbetriebsplan keine weiteren behördlichen Entscheidungen mehr benötigt werden. Die Bergbaubehörde selbst entscheidet dann nämlich über ein UVP-pflichtiges Vorhaben in einem einzigen Verfahren mit einer abschließenden Entscheidung über alle einschlägigen Fragen des jetzigen Verfahrensstandes. Die Entscheidung hat damit eine Konzentrationswirkung. Die Behörde darf selbst in den von der Unberührtheitsklausel erfaßten Tatbestände aufgrund der Rohstoffsicherungsklausel die notwendigen Befreiungen erteilen. Einzelheiten über die beizubringenden Angaben und Unterlagen sind § 57a Abs. 2 BBergG sowie § 2 UVP-V Bergbau zu entnehmen. Problematisch ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere bei der untertägigen Gewinnung. Wegen der Kompliziertheit und Dauer des Verfahrens kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung z.B. für einen

Steinkohlebergbau nicht auf eine oder mehrere Bauhöhen beschränkt werden. Aus Gründen der Planungssicherheit sind längere Zeiträume von mindestens zehn oder mehr Jahren und dementsprechend größere Abbaubereiche notwendig. Weder die tatsächlich eintretenden Senkungsmaße noch die aufgrund der Senkung möglicherweise eintretenden Einwirkungen auf die Umwelt und die jeweils zweckmäßigen Abhilfemaßnahmen lassen sich dann einigermaßen genau angeben.

4. Das Planfeststellungsverfahren

Reicht das Unternehmen den UVP-Rahmenbetriebsplan bei der Bergbehörde zur Zulassung ein, so ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach §§ 73 ff. VwVfG NW, soweit das Bergrecht keine Sonderregelung enthält. Das jetzt durchzuführende Verfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 54 und 56 Abs. 1 BBergG. Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde, § 57a Abs. 1 S. 2 BBergG. Zunächst hat auch hier wieder die Zulassungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einzuholen. Das Vorhaben ist dann in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist mitzuteilen, wo und in welchem Zeitraum der UVP-Rahmenbetriebsplan zur Einsicht ausgelegt wird. Bei dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgen dann auch weitere Hinweise, so z.B. daß Einwendungen in einer bestimmten Frist erhoben werden können, und wie das weitere Verfahren vonstatten geht. Dann erfolgt die Auslegung des UVP-Rahmenbetriebsplans wie es vorher öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Einwendungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden. Die beteiligten Behörden, das Unternehmen und die Einwender werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Übersicht 12: Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1. vor dem eigentlichen Verfahren:
 - * Die zuständige Behörde erörtert mit dem Unternehmer Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige in diesem Zusammenhang bedeutende Fragen.
 - * Behörden, Sachverständige und Dritte können bereits hinzugezogen werden.

2. Planfeststellungsverfahren
 - * Einreichen der Unterlagen und des Antrages
 - * Stellungnahme der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, werden eingeholt.
 - * Öffentliche Bekanntmachung
 - * Auslegung der Unterlagen
 - * Einwendungsfrist
 - * Erörterungstermin

3. Entscheidung mit Konzentrationswirkung

5. Inhalt und rechtliche Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Das Planfeststellungsverfahren endet mit dem Planfeststellungsbeschuß. Dieser Planfeststellungsbeschuß ist dem Antragsteller und denjenigen zuzustellen, die vorher Einwendungen erhoben haben. Durch den Planfeststellungsbeschuß wird festgestellt, daß dem UVP-Rahmenbetriebsplan -unter Umständen- keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der erlassene Planfeststellungsbeschluß hat Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, daß er alle anderen für das Vorhaben notwendigen behördlichen Entscheidungen umfaßt und diese ersetzt. Der Unternehmer bedarf deshalb keine weiteren Genehmigungen mehr. Zur Verdeutlichung sei nochmals gesagt, was Konzentrationswirkung bedeutet. Durch die Konzentrationswirkung braucht der Unternehmer nicht mehrere Genehmigungen einzuholen. Alle notwendigen Genehmigungen werden durch den Planfeststellungsbeschluß ersetzt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß nur Vorschriften des Bundesberggesetzes Anwendung finden. Die Behörde, die den Planfeststellungsbeschluß erläßt, ist weiterhin an die materiellen Voraussetzungen der anderen Genehmigungen gebunden. Diese Voraussetzungen werden halt nur von einer Behörde geprüft.

Der Planfeststellungsbeschluß ist zu begründen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluß wird der Rahmenbetriebsplan zugelassen. Die Konzentrationswirkung bedeutet jedoch nicht, daß Haupt- und Sonderbetriebspläne, die notwendig sind, entbehrlich sind. Dennoch ist auch hier nicht der Planfeststellungsbeschluß außer acht zu lassen. Soweit sich die Haupt- und Sonderbetriebspläne, für die das übliche Beteiligungsverfahren nach § 54 Abs. 2 BBergG durchzuführen ist, in dem Rahmen und den sachlichen Grenzen des Rahmenbetriebsplans bewegen, sind die Behörden hieran gebunden. Insoweit bedeutet der Planfeststellungsbeschluß ein Schutz für den Unternehmer.

Bei Betriebsplänen, die einen Abbau zum Gegenstand haben und bei deren Durchführung zu befürchten ist, daß sie schwere Beeinträchtigungen für das Eigentum, wie z.B. ein Totalschaden an einem Gebäude zur Folge haben, ist nach den Grundsätzen des „Moers-Kappellen-Urteils“ eine Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer weiterhin notwendig.

II. Besondere Verfahren

Als besonderes Verfahren, das noch von Bedeutung ist, ist das Aufstellen von Braunkohlenplänen gemäß § 24 LPIG NW zu nennen.

Für bergbauliche Maßnahmen im Braunkohlenplangebiet, das durch Rechtsverordnung²⁰ festgelegt wird, sieht das Landesplanungsgesetz NRW ein besonderes Planungsverfahren, das Aufstellen von Braunkohlenplänen, vor. Dieses Planungsverfahren zählt zu dem Bereich der Raumplanung. Bei der Raumplanung geht es nicht wie bei dem Betriebsplan um einen bestimmten Betrieb, sondern die Entwicklung eines Gebietes steht im Vordergrund. Der Begriff der Raumplanung kennzeichnet als Oberbegriff einerseits die räumliche Gesamtplanung (Raumordnung auf Bundesebene, in den Ländern, Regionalplanung, gemeindliche Bauleitplanung) sowie andererseits die räumlichen Fachplanungen (wasserrechtliche Planung, Abfallentsorgungsplanung, Flurbereinigungsplanung). Rechtsgrundlage der Gesamtplanung sind zum einen das rahmenrechtliche Raumordnungsgesetz des Bundes von August 1997 und zum anderen die Planungsgesetze der Länder. Nach § 1 Abs. 1 LPIG NW ist Aufgabe der Landesplanung die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Planungsinstrumente sind Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne, vgl. § 11 LPIG NW. Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenebiet legen die Braunkohlenpläne die Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Dies geschieht, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist, § 24 Abs. 1 LPIG NW.

²⁰ Siehe § 25 Abs. 3 LPIG NW; Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 31.10.1989, GVBl. S. 538.

Übersicht 13: Planungsinstrumentarien des Landesplanungsgesetzes NW

- * Landesentwicklungsprogramm, § 12 LPIG NW: Gesetz zur Landesentwicklung vom 05.10.1989
- * Landesentwicklungsplan/Landesentwicklungspläne, § 13 LPIG NW
- * Gebietsentwicklungspläne, § 14 LPIG NW
- * Braunkohlenpläne, § 24 LPIG NW Übersicht 12: Planungsinstrumentarien des Landesplanungsgesetzes NW

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 LPIG NW bestehen Braunkohlenpläne aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

5. Kapitel: Verantwortliche Personen, Sonstige Bestimmungen für den Betrieb, Ermächtigungen zum Erlaß von Bergverordnungen

I. Verantwortliche Personen

1. Allgemeines

Die Gefahren, die mit dem Abbau von Bodenschätzen oftmals verbunden sind, können nur durch eine sachkundige, von den Regeln der Bergtechnik geleitete Betriebsführung und durch exakte Befolgung der bergbehördlichen Vorschriften entscheidend vermindert werden. Es muß demnach geregelt werden, welche Personen verantwortlich im Sinne des Bundesberggesetzes sind. Bestimmungen über diesen Personenkreis enthalten §§ 58-62 BBergG. Verantwortliche Person zu sein bedeutet, daß diese Person verwaltungsrechtliche Verantwortung trägt. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Pflichten, die sich aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Verwaltungsakten und aus zugelassenen Betriebsplänen für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes ergeben, erfüllt werden.

2. Verantwortlicher Personenkreis

Wer verantwortliche Person ist, bestimmt § 58 BBergG. Danach zählen grundsätzlich zum verantwortlichen Personenkreis der Unternehmer bzw. die für ein Unternehmen handelnden Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellten Personen und der Inhaber einer Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigung nach Betriebseinstellung unter den in § 58 Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen. Bezüglich der Frage, wer Unternehmer ist, ist auf § 4 Abs. 5 BBergG zu verweisen.

Übersicht 14: Verantwortlicher Personenkreis nach dem Bundesberggesetz

- * der Unternehmer
- * die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigte Person (bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften)
- * die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestellten Person im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse
- * Inhaber einer Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigung im Falle der Betriebseinstellung unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 BBergG

Den Unternehmer trifft eine umfassende Verantwortung. Personen, die beauftragt sind, den Betrieb oder das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, trifft keine umfassende Verantwortung. Sie sind nur insoweit verantwortlich, inwieweit sie bestellt worden sind. Für sie wäre aufgrund ihres beschränkten Verantwortungsbereichs eine umfassende Verantwortung nicht zu rechtfertigen.

3. Beschäftigung verantwortlicher Personen

Indem neben dem Unternehmer auch diejenigen verantwortlich sind, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellt wurden, muß es sich um Personen handeln, die die zur Erfüllung ihrer Aufgabe und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen, § 59 Abs. 1 BBergG. Hinsichtlich der Anforderungen an die Zuverlässigkeit ist auf die Ausführungen im Rahmen des Betriebsplans zu verweisen. Bei der notwendigen Fachkunde sind nach der Definition des § 66 S. 1 Nr. 9 BBergG technische und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen. Letztendlich steht es im Ermessen des Unternehmers, welchen Maßstab er im einzelnen an den Nachweis der Fachkunde stellt. Bei bergbaulichen Maßnahmen ist eine gewisse

körperliche Belastbarkeit unabdingbar. Dies veranlaßte den Gesetzgeber zur Aufnahme des Erfordernisses der körperlichen Eignung. Die Anforderungen an das Vorliegen dieser Eignung sind von der jeweiligen Tätigkeit abhängig. Dem Wortlaut des Gesetzes „besitzen“ ist zu entnehmen, daß die erforderliche Qualifikation dieser Person während der gesamten Beschäftigungszeit vorhanden sein muß. Das Bundesberggesetz versucht weiter zu verhindern, daß der Unternehmer sich der Verantwortung leichtfertig entzieht, indem das Gesetz zwei weitere Voraussetzungen aufstellt. Gemäß § 59 Abs. 2 S. 1 BBergG sind die verantwortlichen Personen in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderlichen Anzahl zu bestellen. Gemäß § 59 Abs. 2 S. 2 BBergG sind die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, daß eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist. Damit wird der Unternehmer zu einer gewissen „Durchorganisation“ seines Betriebes gezwungen. § 60 BBergG enthält weitere Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 BBergG ist die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen schriftlich zu erklären. In dem in § 60 Abs. 1 S. 2 BBergG genannten Fall kann die Bestellung ausnahmsweise mündlich erfolgen. In einem solchen Fall ist sie jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben. Die genaue Bezeichnung ist wichtig, weil sich nur auf ihrer Grundlage der Umfang der Verantwortung ablesen läßt. Die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen. § 60 Abs. 2 S. 1 BBergG verlangt, daß die verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung namhaft gemacht werden. Demzufolge sind die Änderungen der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden einer verantwortlichen Person der zuständigen Behörde auch unverzüglich anzuzeigen, § 60 Abs. 2 S. 2 BBergG.

Übersicht 15: Anforderungen an die Bestellung verantwortlicher Personen

1. Befähigung der Person
 - a) Zuverlässigkeit
 - b) Fachkunde
 - c) Körperliche Eignung

2. Für eine planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderliche Anzahl

3. Eindeutige und lückenlose Festsetzung der Aufgaben und Befugnisse

4. Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zusammenarbeit

4. Allgemeine Pflichten

§ 61 BBergG formuliert allgemeine Pflichten des Unternehmers. Danach ist der Unternehmer für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes verantwortlich. Gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 2. HS. BBergG obliegt ihm die Sicherheit und Ordnung im Betrieb. Gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBergG ist er unter anderem dazu verpflichtet, bei Zuständen und Ereignissen im Betrieb, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeizuführen geeignet sind oder herbeigeführt haben, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung von Verunglückten geeigneten Maßnahmen zu treffen. Weitere allgemeine Pflichten sind § 61 BBergG zu entnehmen. Über diese allgemeinen Pflichten hinaus hat der Unternehmer weitere Pflichten, die der Aufzählung des § 62 S. 1 BBergG entnommen werden können. § 62 S. 1 BBergG zählt die übertragbaren Pflichten auf. Daraus ergibt sich bereits, daß nicht alle Pflichten des

Unternehmers durch Bestellung verantwortlicher Personen übertragen werden können. Demzufolge normiert § 62 S. 2 BBergG auch, daß die Pflichten des Unternehmers nach § 61 Abs. 1 S. 1 2. HS und S. 2 BBergG auch bestehen bleiben, wenn verantwortliche Personen bestellt worden sind. Muß demnach festgestellt werden, wer verantwortliche Person ist, so ist folgendermaßen vorzugehen:

- * Zunächst ist festzustellen, wer Unternehmer ist.
- * Dann ist zwischen übertragbaren und nicht übertragbaren Pflichten zu unterscheiden: Geht es um eine nicht übertragbare Pflicht, so bleibt es bei der Verantwortung des Unternehmers. Handelt es sich um eine übertragbare Pflicht, so ist weiter zu prüfen, ob diese wirksam übertragen wurde. Ist dies der Fall, dann ist diese dritte Person verantwortlich.

5. Besondere Beauftragte

Keine verantwortlichen Personen im Sinne des oben Besprochenen sind die nach verschiedenen Umweltgesetzen zu bestellenden Immissionschutz-, Störfall-, Gewässerschutz- und Abfallbeauftragten. Diese Beauftragten haben im wesentlichen die Funktion, den Betreiber der Anlagen und die Betriebsangehörigen in den einschlägigen Fragen zu beraten, umweltfreundliche Verfahren zu entwickeln und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften und Betriebsbedingungen zu überwachen. Sie sind damit Teil des innerbetrieblichen Überwachungssystems. Sie müssen auch über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Die weitere rechtliche Ausgestaltung dieses Personenkreises ist den jeweiligen speziellen Gesetzen zu entnehmen.

II. Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

Im Bergbaubetrieb sowie für eine wirksame Bergaufsicht sind zuverlässige und vollständige Kartierungen oder Grubenbilder unentbehrlich. Mit „Rißwerk“ bezeichnet das Gesetz das Grubenbild und noch andere Unterlagen, wie Pläne, Risse und Karten. Genauer ergibt sich aus einer Rechtsverordnung, die auf der Grundlage von § 67 BBergG erlassen wird. Nach § 63 BBergG hat jeder Unternehmer für jeden Gewinnungsbetrieb und untätigen Aufsuchungsbetrieb ein Rißwerk in zwei Stücken anzufertigen. Für Aufsuchungsbetriebe über Tage besteht diese Notwendigkeit nur, soweit es durch Rechtsverordnungen durch § 67 BBergG vorgeschrieben wird, § 63 Abs. 1 S. 2 BBergG. Weitere Ausnahmen können durch Rechtsverordnungen vorgesehen werden. Ein Stück des Rißwerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren. Ausnahmsweise kann von der Einreichung der sonstigen Unterlagen abgesehen werden. Wer der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft macht, daß er von einem Bergschaden betroffen sein kann, ist zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Behörde befindlichen Stückes des Grubenbildes berechtigt. Der Unternehmer hat dabei gemäß § 63 Abs. 4 S. 2 BBergG die Gelegenheit, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein. Das für die untätige Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Rißwerk muß von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 BBergG angefertigt und nachgetragen werden. Bei Markscheidearbeiten handelt es sich nach allgemeiner Definition um „Aufnahmen und rißliche Darstellungen für bergmännische Zwecke über und unter Tage“. Die Markscheider sind gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 BBergG bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. Sie sind befugt, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichen Glauben zu beurkunden. Gemäß § 64 Abs. 3 BBergG können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

§ 64 a BBergG enthält Beschäftigungsverbote und -beschränkungen. Nach dem ersten Absatz dürfen im Bergbau unter Tage Frauen nicht beschäftigt

werden. § 64 a Abs. 2 BBergG enthält von diesem Beschäftigungsverbot Ausnahmen. So dürfen unter anderem Frauen im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, wenn sie im Gesundheits- oder Sozialdienst tätig sind. Sie können beschäftigt werden, wenn sie gelegentlich in den genannten Bereichen in Ausübung eines Berufes tätig sind, der keine schwere körperliche Arbeit erfordert.

III. Ermächtigungen zum Erlass von Bergverordnungen

Die §§ 65-68 BBergG enthalten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Rechtsverordnungen sind Gesetze im materiellen Sinne, die von Organen der Exekutive auf der Grundlage und im Rahmen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Rechtsverordnungen im Bundesberggesetz nennt man Bergverordnungen. Die angesprochene notwendige Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen enthalten die §§ 65-67 BBergG. Nach Art. 80 GG müssen ferner Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigungen im Gesetz bestimmt werden. Bei Rechtsverordnungen ist zwischen Rechtsverordnungen des Bundes und Rechtsverordnungen des Landes zu unterscheiden. Für die Einordnung einer Rechtsverordnung als Bundes- oder Landesrecht kommt es allein auf das erlassene Organ und nicht auf die Einordnung der Ermächtigungsgrundlage als Bundes- oder Landesrecht an. Demzufolge kann auch durch ein Bundesrecht wie das Bundesberggesetz zum Erlass einer Verordnung des Landes ermächtigt werden. Bergverordnungen des Bundes sind z.B. die Unterlagen-Bergverordnung vom 11.11.1982, BGBl. I S. 1553; die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11.11.1982, BGBl. I S. 1553/1558; die Markscheider-Bergverordnung vom 15.12.1986, BGBl. I S. 2631; die Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31.07.1991, BGBl. I S. 1751, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 7 Verordnung vom 26.10.1993, BGBl. I S.1782. Weitere Verordnungen lassen sich der Fußnote 2 zu § 68 BBergG in Kloepfer, Umweltschutz Textsammlung II entnehmen.

6. Kapitel: Bergaufsicht, Grundabtretungen

I. Bergaufsicht

1. Allgemeines

Der fünfte Teil des Bundesberggesetzes ist der Bergaufsicht gewidmet. Gemäß § 69 Abs. 1 BBergG unterliegt der Bergbau der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Dies definiert das Gesetz selbst als Bergaufsicht. Gemäß Abs. 3 des § 69 BBergG unterliegen der Aufsicht ebenfalls die Markscheider und die Ausführung der markscheiderischen Arbeiten im Sinne des § 64 Abs. 1 BBergG.

Die Bergaufsicht endet nach der Durchführung des Abschlußbetriebsplans nach § 53 BBergG. Fehlt es an einem zugelassenen Abschlußbetriebsplan, so endet die Bergaufsicht nach der Durchführung entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde gemäß § 71 Abs. 3 BBergG zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, daß durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden, § 69 Abs. 2 BBergG.

Zur Durchführung der Bergaufsicht räumt das Gesetz in § 70 BBergG den Bergbehörden bestimmte dort genannte Befugnisse ein. Die dort genannten Personen, sogenannte Auskunftspflichtige, haben der Bergbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die von der zuständigen Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen, die sogenannten Beauftragten, sind befugt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Auskunftspflichtigen sowie Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung und dem Betrieb von Einrichtungen im Bereich des Festlandssockels dienen oder zu dienen bestimmt sind, zu betreten. Sie sind weiter befugt, dort Prüfungen vorzunehmen, Befahrungen durchzuführen und gegen Empfangsbescheinigung auf Kosten des Unternehmers Proben zu entnehmen. Sie dürfen weiter die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einsehen. Im Hinblick auf Art. 13 GG hat das Betretungsrecht eine Einschränkung

erfahren. Nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die genannten Grundstücke und Räumlichkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeits- und Betriebszeiten betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen. Bereits dies stellt eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnungen dar. Die Beauftragten sind grundsätzlich verpflichtet, einen Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer darauf ausdrücklich verzichtet hat. Ist es zur Überprüfung von Unfallursachen notwendig oder ist in diesem Zusammenhang die Erlangung neuer Erkenntnisse zur Unfallverhütung zu erwarten, so sind die Beauftragten berechtigt, Gegenstände vorübergehend sicherzustellen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen der Beauftragten zu dulden. Sie sind bei Befahrungen verpflichtet, die Beauftragten auf Verlangen zu begleiten. Gemäß § 70 Abs. 3 BBergG kann der Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr.1-3 der ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Übersicht 16: Befugnisse der Bergaufsicht nach § 70 BBergG

- * Recht auf Auskunftserteilung durch die Auskunftspflichtigen

- * Recht auf Vorlage der Unterlagen durch die Auskunftspflichtigen

- * Betretungsrecht

- * Prüfungs- und Befahrungsrecht

* Recht, Proben auf Kosten des Unternehmers gegen Empfangsbescheinigung

* Einsichtsrecht in geschäftliche und betriebliche Unterlagen

2. Allgemeine Anordnungsbefugnis und weitere Befugnisse nach §§ 72 ff. BBergG.

Gemäß § 71 Abs.1 S. 1 BBergG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 BBergG aufrecht erhaltene Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei hat sich die Behörde grundsätzlich an die Anforderungen, die aufgrund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplanes gestellt wurden, zu halten. Anordnungen, die darüber hinaus gehen, können von ihr nur getroffen werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist, § 71 Abs. 1 S. 2 BBergG. § 71 Abs. 2 S. 1 BBergG enthält die Ermächtigung für eine Einstellungsverfügung. Eine solche Einstellungsverfügung kann ergehen, wenn ein Zustand, der diesem Gesetz, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einem zugelassenen Betriebsplan, eine Nebenbestimmung der Zulassung, einer nachträglichen Auflage oder einer Anordnung nach § 71 Abs. 1 BBergG widerspricht, zu einer unmittelbaren Gefahr für Beschäftigte oder Dritte führt. Die Einstellungsverfügung erstreckt sich dann entweder auf den ganzen oder auf Teile des Betriebes. Zeitlich erstreckt sie sich bis zu dem Punkt, an dem der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde. Die Einstellungsverfügung stellt einen schweren Eingriff in die Freiheit des Bergunternehmers dar. Demnach ist insbesondere auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu achten. Aus diesem Grund normiert § 71 Abs. 2 BBergG auch, daß die Einstellung nur insoweit ergehen kann, als sich die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden läßt oder die Einstellung zur Aufklärung der Ursachen der Gefahren unerlässlich ist. § 71 Abs. 3 BBergG enthält die bereits genannte Ermächtigung der

Behörden, im Falle der Einstellung des Betriebs ohne zugelassenen Abschlußbetriebsplan erforderliche Maßnahmen anzuordnen, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 2 BBergG bezeichneten Voraussetzungen sicherzustellen. Besondere Befugnisse der Bergbehörden enthalten weiter die §§ 72-74 BBergG. Mit § 72 BBergG sollen unerlaubte Tätigkeiten verhindert und Sprengmittel sichergestellt werden. § 73 BBergG bezieht sich auf die Untersagung der Beschäftigung verantwortlicher Personen. § 74 BBergG normiert Hilfeleistungen und eine Anzeigepflicht.

Übersicht 17: Inhalt der allgemeinen Anordnungsbefugnis

- * Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des Bundesberggesetzes

- * Maßnahmen zur Durchführung der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

- * Maßnahmen zur Durchführung der aufgrund von § 176 Abs. 3 BBergG aufrecht erhaltenen Rechtsverordnungen

- * Teileinstellung des Betriebes

- * Volleinstellung des Betriebes

- * Maßnahmen zur Erfüllung der in § 55 Abs. 2 BBergG bezeichneten Voraussetzungen

3. Eingriffsermächtigung

Bei den Eingriffsermächtigungen ist wichtig, daß die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden kann. Dies bedeutet, daß sie entscheiden kann, ob und wie sie handelt. Ein solches Ermessen kennzeichnet das Gesetz durch die Verwendung des Wortes „kann“. So formuliert § 71 Abs. 1 S. 1 BBergG „die zuständige Behörde kann ...“. Darüber hinaus muß die Behörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Dies bedeutet, daß sie sich zunächst fragen muß, ob das von ihr angedrohte Mittel den Zweck überhaupt erreichen kann (Geeignetheit). Das Mittel muß ferner erforderlich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Mittel unter mehreren zur Verfügung stehenden gleich wirksamen Mitteln den geringsten Eingriff darstellt. Schließlich ist die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, das heißt die Angemessenheit des Mittels zu prüfen. Hierbei wird eine Zweck-Mittel-Relation vorgenommen. Es ist hierbei abzuwägen, ob der Eingriff im Verhältnis zum angestrebten Zweck in vernünftiger Relation steht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat Verfassungsrang. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wiegt deshalb schwer.

II. Grundabtretungen

1. Einführung

Unter Grundabtretung, die in den §§ 77 bis 106 BBergG geregelt ist, versteht man die Befugnis des Bergbautreibenden, für Zwecke des Bergbaus fremden Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Das Recht zur Grundabtretung wird dem Inhaber einer Bewilligung oder dem Bergwerkseigentümer bereits mit der Bewilligung bzw. der Verleihung des Bergwerkseigentums eingeräumt (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 1 S. 1 BBergG). Eine Grundabtretung kann auf Antrag des Unternehmers durchgeführt werden, wenn für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen Tätigkeiten und Einrichtungen die Benutzung eines Grundstückes notwendig ist. Wann eine solche Benutzung notwendig ist, muß im Einzelfall bestimmt werden. Für die Auslegung des Merkmals gibt § 77 Abs. 2 BBergG eine Hilfe. Danach ist eine Benutzung notwendig, wenn das Vorhaben einer technisch oder wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsprüfung entspricht und die Bereitstellung von Grundstücken des Unternehmers für diesen Zweck nicht möglich oder deshalb nicht zumutbar ist, weil die Benutzung solcher Grundstücke für andere Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeit unerlässlich ist. Das Wort „insbesondere“ zeigt an, daß der dort genannte Fall nicht die einzige Situation ist, bei der die Notwendigkeit anzunehmen ist. Andere Fälle müssen aber dann mit dem Fall des § 77 Abs. 2 BBergG vergleichbar sein. Vorschriften über die Enteignung zu anderen als den in § 77 Abs. 1 BBergG bezeichneten Zwecken bleiben unberührt, § 77 Abs. 3 BBergG; können also gleichfalls angewendet werden.

Der Gegenstand der Grundabtretung erstreckt sich auf die Entziehung, Übertragung, Änderung, Belastung mit einem dinglichen Recht oder sonstige Beschränkung

- * des Eigentums einschließlich aus § 34 BBergG sich ergebender Befugnisse,
- * des Besitzes an Grundstücken,

- * der dinglichen Rechte an Grundstücken,
- * persönlicher Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken, § 78 BBergG.

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Grundabtretung ist zunächst die bereits oben erwähnte Notwendigkeit. Das heißt, das Vorhaben muß einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entsprechen und der Unternehmer kann eigene Grundstücke für diesen Zweck nicht bereitstellen oder ihm ist dies nicht zuzumuten. Die Grundabtretung ist darüber hinaus gemäß § 79 BBergG im einzelnen Falle zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient. Damit wird die Grundabtretung im Bundesberggesetz konsequent als Fall der Enteignung nach Art. 14 GG behandelt. Wann eine Grundabtretung dem Wohl der Allgemeinheit nützt, wird in § 79 Abs. 1 S. 1 BBergG durch Beispiele weiter konkretisiert. Dort steht, daß die Grundabtretung dem Wohl der Allgemeinheit insbesondere dann dient, wenn sie die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, den Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder den sinnvollen und planmäßigen Abbau der Lagerstätten sichert und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Demgemäß hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Unternehmers und denjenigen des Grundeigentümers unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebs zu erfolgen. Auch bei der Grundabtretung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist unter anderem § 81 Abs. 1 S. 1 BBergG, nach dem die Grundabtretung nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, in dem sie zur Verwirklichung des Grundabtretungszweckes erforderlich ist. Die Grundabtretung ist demnach nur dann zulässig, wenn dem Unternehmer keine weiteren mildereren Mittel zu Verfügung stehen. § 79 Abs. 2 BBergG nennt weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen. Danach setzt die Grundabtretung voraus, daß

der Grundabtretungsbegünstigte sich ernsthaft entweder um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen oder um die Vereinbarung eines für die Durchführung des Vorhabens ausreichende Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Dabei sollte bei dem freihändigen Erwerb der Grundabtretungsbegünstigte, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, andere geeignete Grundstücke aus dem eigenen Vermögen anbieten. Abtretungszulässigkeitsvoraussetzung ist, daß der Grundabtretungsbegünstigte glaubhaft macht, daß das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

Die Abtretung eines Grundstücks, das bebaut ist oder mit einem bebauten Grundstück in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang steht und eingefriedet ist, setzt daher die Zustimmung einer weiteren Behörde voraus. Diese Behörde wird durch das Landesrecht bestimmt. Dabei darf die Zustimmung nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens erteilt werden, § 79 Abs. 3 S. 2 BBergG.

Übersicht 18: Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Grundabtretung nach § 79 BBergG

- * Antrag des Unternehmers (§ 77 BBergG)
- * Notwendigkeit im Sinne von § 77 BBergG
- * Grundabtretung muß dem Wohle der Allgemeinheit dienen
- * Der Grundabtretungszweck kann unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden.
- * Der Grundabtretungsbegünstigte muß sich ernsthaft, aber vergeblich um einen freihändigen Grundstückserwerb oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses nach Absatz 2 Nr. 1 BBergG bemüht haben.

- * Der Grundabtretungsbegünstigte hat glaubhaft gemacht, daß das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

3. Grundabtretungsbegünstigter und -pflichtiger

§ 80 BBergG klärt, wer Grundabtretungsbegünstigter und -pflichtiger ist. Nach Abs. 1 des § 80 BBergG ist Grundabtretungsbegünstigter der Unternehmer, für dessen Vorhaben ein Grundabtretungsverfahren durchgeführt wird. Grundabtretungspflichtige sind der Eigentümer des von der Grundabtretung betroffenen Grundstücks oder sonstigen Gegenstandes und die Inhaber der Rechte, die entzogen, übertragen, geändert, belastet oder sonst beschränkt werden sollen, § 80 Abs. 2 BBergG. § 80 Abs. 3 BBergG nennt noch den sogenannten Nebenberechtigten. Dies sind Personen, denen dingliche oder persönliche Rechte am oder in Bezug auf den Gegenstand der Grundabtretung zustehen. Mit den Nebenberechtigten sind unter anderem die in § 87 Abs. 2 Nr. 1 BBergG genannten Personen gemeint.

4. Umfang der Grundabtretung

Die Grundabtretung ist zunächst und ausschließlich auf die Einräumung eines Nutzungsrechts gerichtet. Hierbei ist ein dingliches Nutzungsrecht, das heißt grundbuchlich zu sicherndes Recht, gemeint. Dies ist wie bereits gesagt Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, normiert in § 81 Abs. 1 S. 1 BBergG. Die Entziehung des Eigentums an einem Grundstück ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 BBergG gegeben sind. Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG ist die Entziehung des Eigentums nur zulässig, wenn das Grundstück bebaut ist, mit bebauten Grundstücken in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang steht und eingefriedet ist. Zum anderen ist die Entziehung des Eigentums an Grundstücken zulässig, wenn im Zeitpunkt der Grundabtretung damit zu rechnen ist, daß die Grundstücke aufgrund behördlich angeordneter Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Wertsteigerung erfahren werden. Die Entziehung des Eigentums an Grundstücken ist auch

zulässig, wenn der Eigentümer die Entziehung des Eigentums nach § 82 BBergG verlangt. Bei bebauten Grundstücken, d. h. Grundstücken im Sinne von § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG, ist die Entziehung unzulässig, wenn ein dingliches Nutzungsrecht ausreicht (Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Bei erwarteten Wertsteigerungen kann der Eigentümer die Entziehung durch die Verpflichtung zur Leistung eines Wertausgleiches abwehren (§ 81 Abs. 2 S. 2 und 3 BBergG). § 81 Abs. 3 BBergG benennt noch Pflichten des Grundabtretungsbegünstigten nach Beendigung der Benutzung der abgetretenen Sache. So ist der Unternehmer verpflichtet, wenn er das Grundstück nicht mehr benötigt, den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen und den abgetretenen Gegenstand dem betroffenen Eigentümer wieder zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht zur Wiederherstellung entfällt, wenn sie mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist bzw. überhaupt nicht in Frage kommt.

§ 82 BBergG beschäftigt sich mit einer anderen Situation. Hier beantragt nicht der Unternehmer eine Entziehung des Eigentums, sondern der Eigentümer bevorzugt die Entziehung seines Eigentums, nachdem der Unternehmer nur eine Grundabtretung zur Nutzung verlangt hat. Nach § 82 Abs. 1 BBergG kann der Eigentümer die Entziehung verlangen, wenn ein Fall des § 81 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 vorliegt. Dies war, wie oben dargestellt, wenn das Grundstück bebaut ist oder mit bebauten Grundstücken in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang steht und eingefriedet ist. Andere weitere Fälle werden von § 82 BBergG ebenfalls genannt. Gemäß § 82 Abs. 2 BBergG kann der Eigentümer eine Entziehung des Eigentums an einem Grundstück verlangen, soweit eine andere Form der Grundabtretung für ihn unbillig ist. Absatz 3 von § 82 BBergG beschäftigt sich mit einer Situation, bei der ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil Gegenstand der Grundabtretung wird. In einem solchen Fall kann der Eigentümer die Ausdehnung der Grundabtretung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz verlangen, als das Restgrundstück bzw. der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

Des Weiteren ist noch § 82 Abs. 4 BBergG zu nennen. Danach kann die Ausdehnung der Grundabtretung verlangt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit eines Grundstücks durch die Grundabtretung zur Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Entschädigung

Gemäß § 84 Abs. 1 BBergG ist für die Grundabtretung eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung wird einmal für den durch die Grundabtretung eingetretenen Rechtsverlust und zum anderen für andere durch die Grundabtretung eingetretene Vermögensnachteile gewährt. Mit der Formulierung „Gewährung einer Entschädigung für „andere Vermögensnachteile“ wird bereits die Vermeidung einer Doppelentschädigung angesprochen. Eine Entschädigung in diesem Fall kann also nur insoweit in Betracht kommen, als die Vermögensnachteile nicht bereits bei der Festsetzung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind. Der Gedanke der Vermeidung einer Doppelentschädigung wurde in § 86 Abs. 1 BBergG gesetzlich verankert. Eine Entschädigung setzt zunächst einen Entschädigungsberechtigten voraus. Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, der in seinen Rechten durch die Grundabtretung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet, § 84 Abs. 3 S. 1 BBergG. Verpflichtet zur Entschädigung ist der sogenannte Entschädigungsverpflichtete gemäß § 84 Abs. 3 S. 2 BBergG, also der Grundabtretungsbegünstigte.

Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Bei dem Regelfall der Begründung eines Nutzungsrechtes ist eine Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten, vgl. § 89 Abs. 1 BBergG. Liegt ein solcher Fall nicht vor, ist ein einmaliger Betrag zu leisten, § 84 Abs. 4 S. 2 BBergG. Genauere Angaben zu den Entschädigungsleistungen enthalten die §§ 85 ff. BBergG.

7. Kapitel: Baubeschränkungen, Bergschaden

I. Baubeschränkungen

Die §§ 107-109 BBergG beschäftigen sich mit dem Thema Baubeschränkungen. Unter den in § 107 BBergG genannten Voraussetzungen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Baubeschränkungsgebiete festsetzen. Damit soll sichergestellt werden, daß bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Bodenschätzen der entsprechende Bereich von einer Bebauung möglichst freigehalten wird. Voraussetzung für die Festsetzung solcher Baubeschränkungsgebiete ist unter anderem, daß die Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Eine Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten ist nicht zulässig, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist, § 107 Abs. 1 S. 2 BBergG. Die Festsetzung hat die Wirkung, daß in den Baubeschränkungsgebieten die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine dies einschließende Genehmigung mit Zustimmung der nach § 69 BBergG zuständigen Behörde erteilt werden kann. § 108 BBergG enthält weitere Bestimmungen zu dieser Zustimmung. § 109 BBergG enthält eine Entschädigungsregel. Tritt wegen der Versagung der Zustimmung nach § 108 Abs. 2 BBergG eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstückes ein, so ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Entschädigung in Geld kann der Grundstückseigentümer auch dann verlangen, sobald durch die Versagung der baurechtlichen Genehmigung Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung seines Grundstücks an Wert verlieren, die er im Vertrauen auf den Fortbestand der baulichen Nutzungsmöglichkeit vor Erlaß der Rechtsverordnung nach § 107 Abs. 1 BBergG gemacht hat. Der

Grundstückseigentümer kann auch gegebenenfalls die Übernahme des Grundstückes verlangen. Dies ist der Fall, wenn es ihm nicht mehr wirtschaftlich zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen, § 109 Abs. 2 BBergG. Zur Entschädigung verpflichtet ist das begünstigte Unternehmen. Die §§ 84-90 BBergG gelten unter Maßgabe des § 109 Abs. 3 S. 2 BBergG. Subsidiär zuständig für die Entschädigung ist die zuständige Behörde gemäß § 109 Abs. 4 BBergG. Tritt bereits als Folge der Festsetzung eines Baubeschränkungsgebietes eine nicht nur unwesentliche Wertminderung eines Grundstückes ein, so kann der Grundstückseigentümer Entschädigung durch Übernahme des Grundstückes verlangen. Die Absätze des § 109 Abs. 3 und 4 BBergG gelten entsprechend.

II. Bergschaden

1. Anpassungspflicht, Sicherungsmaßnahmen und anderes

Das letzte Kapitel des siebenten Teils des Bundesberggesetzes ist den Bergschäden gewidmet. Das Kapitel ist in vier Abschnitte unterteilt: die Anpassung (erstes Kapitel), Haftung für Bergschäden (zweites Kapitel), Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen (drittes Kapitel) und Beobachtung der Oberfläche (viertes Kapitel).

a) Überblick

Der Bergbau hatte bei seinem Abbau stets auf die Oberfläche Rücksicht zu nehmen. § 110 BBergG regelt die Anpassungspflicht der Bauherren an die standortgebundenen Erfordernisse des Bergbaus. In § 111 BBergG werden die Bauherren verpflichtet, gegen Bergschäden auf Kosten des Bergbautreibenden Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Verlust des Bergschadensersatzanspruchs wird in § 112 BBergG geregelt. Schließlich ist § 113 BBergG der sogenannten Bauwarnung gewidmet.

b) Die Anpassungspflicht

Früher war der Grundeigentümer nur beschränkt angehalten, sich bei der Bebauung seines Grundstückes den bergbaulichen Erfordernissen anzupassen. Folge dieser Regelung war, daß ein volkswirtschaftlich unvertretbarer Kreislauf in Gang gesetzt wurde: Wertsteigerung durch die Oberflächenbebauung, dann wieder Vernichtung durch Bergschäden und dann wieder eine Wiederherstellung der vernichteten Werte wegen des Schadensersatzes durch den Bergbau. Diesen Kreislauf zu durchbrechen, ist Zweck der Anpassungspflicht des Bundesberggesetzes. Unter den in § 110 Abs. 1 BBergG genannten Voraussetzungen hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage aufgrund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers den zu erwarteten bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen. Die Anpassungspflicht existiert damit nicht generell, sondern wird durch ein Verlangen des Unternehmers ausgelöst. Die jeweilige Anpassungsform, die von dem Grundstückseigentümer verlangt

wird, muß der Unternehmer konkret darlegen. Gemeint ist dabei der Unternehmer, dessen Gewinnung die Anpassung erforderlich macht. Die notwendige Kenntnis von dem Bauvorhaben erhält der Unternehmer von den Baubehörden, die ihm über alle Bauanträge oder Bauanzeigen Auskunft erteilen müssen (§ 110 Abs. 6 BBergG).

Ein Anpassungsverlangen setzt voraus, daß Beeinträchtigungen der Erdoberfläche zu besorgen sind. Dabei bedeutet „zu besorgen“, daß die Beeinträchtigungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden können. Durch die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans hatte der Unternehmer die Möglichkeit, auch solche Bereiche in die Anpassungspflicht einzubeziehen, die erst künftig unter Abbauwirkungen geraten. (Daraus ist zu folgern, daß der Unternehmer die Befugnis hat, auch unabhängig von einem Verlangen der Bergbehörde Rahmenbetriebspläne aufzustellen und zur Zulassung einzureichen.)

Die Anpassungspflicht kann sich auf eine Anpassung der Lage, der Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage beziehen. Die Anpassung der Lage einer baulichen Anlage hat zum Beispiel dadurch zu geschehen, daß der Bauherr einen Bauplatz auswählt, der von den angekündigten bergbaulichen Einwirkungen möglichst wenig betroffen wird. Gemäß § 110 Abs. 3 BBergG trägt der Bauherr die Kosten der Anpassung, wenn mit der Anpassung nur unerhebliche Nachteile oder Aufwendungen verbunden sind. Nachteile und Aufwendungen, die diese Grenze übersteigen, hat dann der Unternehmer zu ersetzen. Für das Feststellen, ob unerhebliche Nachteile oder Aufwendungen vorliegen, gilt folgende Faustregel: Unerheblich sind Kosten bei 1 bis 3% der Gesamtherstellungskosten der baulichen Anlage.

Auf Verlangen des Bauherren hat der Unternehmer einen angemessenen Vorschuß in Geld zu leisten, § 110 Abs. 4 BBergG. Dies gilt natürlich nur dann, wenn der Unternehmer zahlen muß, weil erhebliche Aufwendungen zu erwarten sind.

c) Sicherungsmaßnahmen

Reicht ein vorbeugender Schutz durch Maßnahmen nach § 110 BBergG nicht aus, so sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Unter

Sicherungsmaßnahmen versteht man bauliche Anlagen mit den zur Sicherung gegen Bergschäden jeweils erforderlichen zusätzlichen baulichen Vorkehrungen. Diese sind auf Verlangen des Unternehmers zu errichten. Die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen hat der Unternehmer zu tragen, § 111 Abs. 2 S. 1 BBergG. Anderes gilt jedoch, wenn der Bauherr seinen Verpflichtungen nach § 110 Abs. 1 BBergG ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist. Dann trägt er den auf seinem Unterlassen beruhenden Teil der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die §§ 110 Abs. 2, 4 und 5 BBergG gelten entsprechend auch bei Sicherungsmaßnahmen.

d) Verlust des Ersatzanspruches

Kommt der Bauherr dem Verlangen des Unternehmers auf Anpassung bzw. Sicherungsmaßnahmen nicht nach, sieht § 112 BBergG für den Unternehmer eine Sanktionsmöglichkeit vor. Dies ist deshalb wichtig, weil §§ 110 und 111 BBergG dem Unternehmer nicht die Möglichkeit einräumen, diese Pflichten aufgrund des Verlangens des Unternehmers gerichtlich einzuklagen. Kommt der Bauherr dem Verlangen des Unternehmers nicht nach und treten später Bergschäden ein, so kann der Grundstückseigentümer sämtliche Entschädigungsansprüche gemäß § 112 BBergG verlieren.

e) Bauwarnung

Sollte der Schutz baulicher Anlagen vor Bergschäden durch Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen nicht möglich sein, oder sind mit der Anpassung oder Sicherung unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verbunden, kann der Unternehmer eine schriftliche Bauwarnung aussprechen, § 113 Abs. 1 BBergG. Die Bauwarnung hat Angaben über die Art der zu erwartenden bergbaulichen Beeinträchtigungen der Oberfläche, über die sich daraus ergebenden wesentlichen Einwirkungen auf die bauliche Anlage und über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu enthalten, § 113 Abs. 1 S. 2 BBergG. Verstößt der Bauherr dann gegen die Bauwarnung, verliert er sämtliche Ersatzansprüche, § 113 Abs. 2 BBergG. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Bauwarnung nicht vorgelegen haben oder bei Leitungen zur öffentlichen

Versorgung oder Entsorgung. Wenn ausschließlich infolge der Bauwarnung nach § 113 Abs. 1 BBergG ein Grundstück nicht bebaut oder Art oder Maß der baulichen Nutzung in der sonst zulässigen Weise nicht ausgeschöpft werden können, hat der Unternehmer Ersatz für die Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks zu leisten, § 113 Abs. 3 S. 1 BBergG. Unter Umständen kann der Eigentümer des Grundstückes auch von dem Unternehmer die Übernahme des Grundstückes verlangen. Dies ist der Fall, wenn dem Eigentümer wegen der Bauwarnung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder auch es in der bisherigen oder sogar einer anderen (zulässigen) Art zu nutzen, § 113 Abs. 3 S. 2 BBergG. § 113 Abs. 3 S. 3 BBergG enthält noch eine Schutzvorschrift für den Unternehmer. Danach besteht ein Anspruch nach Satz 1 nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Absicht, eine bauliche Anlage zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu verändern, nur erklärt wird, um einen Wertersatz zu erlangen, also der vermeintliche Bauherr gar nicht bauen möchte. Eine solche Annahme ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der „Bauherr“ gar keinen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung stellt oder für das „geplante“ Mietwohnhaus keine ausreichende Vermietungsmöglichkeit besteht.

2. Haftung für Bergschäden

a) Vorbemerkungen

Das Bundesberggesetz hat sich bei der Gliederung der Bestimmungen für die Haftung für Bergschäden, den §§ 114-125 BBergG, vom bisherigen Bergrecht gelöst. Die Haftung für Bergschäden ist nun im Überblick folgendermaßen geregelt: § 114 Abs. 1 BBergG definiert den zum bisherigen Recht um Personenschäden und um Schäden an allen Sachen erweiterten Bergschadensbegriff. § 114 Abs. 2 BBergG legt dann fest, was kein Bergschaden im Sinne des Bundesberggesetzes ist. Bei § 115 BBergG geht es um die Ersatzpflicht des Unternehmers. § 115 BBergG regelt darüber hinaus die Haftungsverhältnisse, wenn zwei oder mehrere Bergbaubetreibende einen Bergschaden verursacht haben. § 116 BBergG bezieht neben dem ersatzpflichtigen Unternehmer auch den Berechtigten in die Haftung ein. § 117 BBergG beschäftigt sich dann mit dem Umfang der

Ersatzpflicht, der Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen und mit der entsprechenden Geltung der Art. 52 und 53 EGBGB für die Entschädigung. Über § 118 BBergG kommt § 254 BGB (mitwirkendes Mitverschulden) zur Geltung. Für den Fall, daß einen Dritten aufgrund eines anderen Gesetzes die Haftung für den Bergschaden trifft, ist auf § 119 BBergG zurückzugreifen. § 120 BBergG führt eine Bergschadensvermutung ein. Gerade diese Regelung ist eine Besonderheit des geltenden Bundesberggesetzes. § 121 BBergG regelt das Verhältnis der §§ 114 ff. BBergG zu anderen Haftungsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist noch die Vorschrift des § 170 BBergG zu erwähnen. § 170 BBergG trifft eine besondere Regelung für Bergschäden, die ausschließlich vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes verursacht worden sind. Auf die Schäden sind dann die §§ 114 ff. BBergG nicht anzuwenden.

b) Rechtsgrund der Haftung

Die Haftung für Bergschäden setzt zunächst voraus, daß ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wurde. Um eine Körperverletzung handelt es sich bei einer Verletzung der äußeren körperlichen Integrität, bei der Gesundheitsverletzung liegt eine Störung der inneren Funktionen vor. Dieser Erfolg im haftungsrechtlichen Sinne muß infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG genannten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) entstanden sein. Dies bedeutet, daß zwischen der bergbaulichen Betriebshandlung und dem Verletzungserfolg ein Ursachenzusammenhang im Sinne der allgemein gültigen Kausalitätslehre vorliegen muß. Im Sinne dieser Lehre ist es unerheblich, wenn weitere Ereignisse zu der schädigenden bergbaulichen Handlung hinzutreten, die den eigentlichen Schaden auch hätten verursachen können. Allein aus diesem Grunde ist die Ursächlichkeit der bergbaulichen Handlung für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges nicht mehr ausgeschlossen. Grundsätzlich ist es auch unerheblich, wenn weiterer Ereignisse zu der bergbaubedingten Handlung hinzutreten, die den eigentlichen Schaden noch vergrößern. Hiermit werden Fällen angesprochen, wo die bergbauliche

Handlung alleine den Schaden nicht oder nicht in dieser Intensität verursacht hätte (sogenannte kumulative Kausalität). Anders liegt jedoch der Fall dann, wenn die Möglichkeit des Schadenseintritts infolge des Zweitereignisses so weit entfernt ist, daß sie nach der Erfahrung des Lebens üblicherweise nicht in Betracht gezogen werden kann; wenn also das zweite Ereignis außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit lag. Als Beispiel dafür kann folgendes genannt werden: Ein Mensch wird aufgrund eines Bergunfalls verletzt und kommt ins Krankenhaus. Dort stirbt er infolge eines Krankenhausbrandes. Selbstverständlich wäre der Mensch ohne die bergbauliche Handlung nicht verletzt und dann nicht in das Krankenhaus eingeliefert worden. Ohne die bergbauliche Handlung wäre er damit auch nicht bei dem Brand gestorben. Dennoch wird sein Tod nicht mehr durch die bergbauliche Maßnahme im Sinne des Haftungsrechts verursacht. Der Tod infolge des Aufenthalts im Krankenhaus durch einen Brand liegt außerhalb der Lebenserfahrung.

Neben der Verletzung, dem Tod einer Person oder der Sachbeschädigung muß derjenige, der den Haftungsanspruch geltend macht, grundsätzlich auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung des Bergbaubetriebes und dem Bergschaden darlegen und beweisen. Diese Kausalität darzulegen und zu beweisen ist für einen Geschädigten, der außerhalb des betrieblichen Ablaufs steht, aufgrund fehlender Kenntnis von den Abläufen sehr schwierig. Nach der Bestimmung des § 120 BBergG über die Bergschadensvermutung kann die Kausalität vermutet werden (näher unter e)).

Liegt so nach dieser allgemeinen Definition ein Bergschaden im Sinne des § 114 Abs. 1 BBergG vor, so ist weiter zu prüfen, ob der Schaden nicht nach § 114 Abs. 2 BBergG aus den Haftungsbestimmungen herausgenommen wird. So handelt es sich z.B. nach § 114 Abs. 2 Nr.1 BBergG nicht um einen Bergschaden, wenn ein Schaden, der an im Bergbaubetrieb beschäftigten Personen oder an im Bergbaubetrieb verwendeten Sachen entstanden ist. Um einen Bergschaden handelt es sich auch nicht, wenn ein Schaden durch eine Einwirkung entsteht, die nach § 906 BGB nicht verboten werden kann, § 114 Abs. 2 Nr. 3 BBergG.

Die Haftung für Bergschäden ist nicht von einem Verschulden des Verursachers abhängig. Es handelt sich deshalb bei der Haftung für Bergschäden um eine Gefährdungshaftung.

Übersicht 19: Haftungsvoraussetzungen

1. Schädigungserfolg:
 - a) Sachbeschädigung
 - b) Körperverletzung
 - c) Gesundheitsverletzung
 - d) Tod eines Menschen

2. Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG bezeichneten Einrichtungen verursacht den Schädigungserfolg

3. Kausalzusammenhang zwischen 1. und 2.

4. Kein Fall des § 114 Abs. 2 BBergG

c) Ersatzpflicht des Unternehmers

Gemäß § 115 Abs. 1 BBergG ist zum Ersatz eines Bergschadens der Unternehmer verpflichtet, der den Bergbaubetrieb zur Zeit der Verursachung des Bergschadens betrieben hat oder für eigene Rechnung hat betreiben lassen. Die Absätze 2-4 des § 115 BBergG beschäftigen sich dann mit der Frage, wie zu verfahren ist, wenn nicht nur ein Unternehmer nach § 115 Abs. 1 BBergG haftet. So regelt z.B. § 115 Abs. 4 BBergG den Fall, wenn ein Bergschaden durch ein und denselben Bergbaubetrieb zwar entsteht, die Unternehmer jedoch gewechselt haben. Dann kommt eine

Haftung als Gesamtschuldner in Betracht. Neben dem nach § 115 Abs. 1 BBergG ersatzpflichtigen Unternehmer ist auch der Inhaber der dem Bergbaubetrieb zugrundeliegenden Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet, § 116 Abs. 1 S. 1 BBergG.

d) Umfang des Schadensersatzes

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpflichtung zum Ersatz von Vermögensschäden im Falle einer unerlaubten Handlung, § 117 Abs. 1 BBergG. Somit sind die §§ 249-252 BGB einschlägig. § 847 BGB (Schmerzensgeld) findet keine Anwendung, da § 117 Abs. 1 BBergG nach seinem klaren Wortlaut auf den Ersatz von Vermögensschäden beschränkt ist.²¹ Der Anspruch auf Schadensersatz geht in erster Linie auf Naturalherstellung, § 249 S. 1 BGB. Naturalherstellung bedeutet Herstellung des Zustandes, der vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bestand. Gemäß § 249 S. 2 BGB kann der Schadensersatzberechtigte statt der Naturalherstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag von dem Verpflichteten verlangen und die Herstellung selbst vornehmen. Zu beachten ist dabei, daß er den Geldbetrag nicht zur Schadensbeseitigung verwenden muß. Er kann also auch mit dem (zum Beispiel Haus-) Schaden leben und das Geld für andere Dinge verwenden. Der Schadensersatzberechtigte kann den Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist zur Naturalherstellung setzen. Diese kann er mit der Erklärung versehen, daß er eine Naturalherstellung nach fruchtlosem Fristablauf ablehne, § 250 S. 1 BGB. Hat er Herstellung verlangt, so kann er nach fruchtlosem Fristablauf nur noch Ersatz in Geld fordern, § 250 S. 2 BGB. Ist die Naturalherstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Ersatzberechtigten nicht ausreichend, so ist der Schadensersatzanspruch auf eine Geldzahlung gerichtet, § 251 Abs. 1 BGB. Eine Geldzahlung kann auch dann verlangt werden, wenn ein beschädigtes Gebäude durch die Herstellung seinen früheren Gebrauchswert wiedererlangt, jedoch eine

²¹ Weiter dazu Boldt/Weller, BBergG, § 114 Rn. 13.

Minderung des Verkehrswertes, sogenannter Minderwert, bleibt. Der zum Schadensersatz Verpflichtete kann den Anspruchsberechtigten in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies regelt § 251 Abs. 2 BGB. Der Schadensersatzanspruch umfaßt auch einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns, vgl. § 252 BGB. § 117 Abs. 1 BBergG enthält jedoch Einschränkungen der allgemeinen Anwendbarkeit der §§ 249 ff. BGB. Gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 BBergG haftet im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen der Ersatzpflichtige bis zu einem Kapitalbetrag von 500.000 DM oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 30.000 DM. Im Falle einer Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache. Dies gilt nicht für eine Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteil und Zubehör, § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG. Diese Beschränkung der Haftung auf den gemeinen Wert gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG kann am besten an einem Beispiel verdeutlicht werden: Angenommen ein Gegenstand, der nicht Zubehör eines Grundstückes ist, wird beschädigt. Der Wert dieses Gegenstandes beläuft sich auf 20.000 DM. Die Reparaturkosten, die durch die Beschädigung verursacht wurden, belaufen sich auf 15.000 DM. Während der Reparaturzeit hätte der Ersatzberechtigte den Gegenstand einsetzen und damit Gewinne erwirtschaften können. Diese Gewinne hätten sich auf 7.000 DM belaufen. Legt man die allgemeinen Grundsätze der §§ 249 ff. BGB zugrunde, so sind die Reparaturkosten und der entgangene Gewinn zu addieren. Der Ersatzberechtigte hätte demnach einen Anspruch auf 22.000 DM gehabt. Der Wert des Gegenstandes belief sich jedoch nur auf 20.000 DM, demzufolge hat der Ersatzberechtigte nach § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG nur einen Anspruch auf 20.000 DM.

Gemäß § 117 Abs. 2 S. 1 1. HS. BBergG verjährt der Anspruch auf Ersatz des Bergschadens in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Unabhängig von diesem Zeitpunkt verjährt der Ersatzanspruch in dreißig Jahren vom Zeitpunkt der Entstehung an. Dies bedeutet, daß die Verjährungsfrist nur noch ein Jahr

beträgt, wenn der Ersatzberechtigte von dem Schaden 29 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entstehung erfährt. Der Ersatzpflichtige könnte sich der Schadensersatzpflicht entziehen, wenn er aufgrund von Verhandlungen den Zeitpunkt der Zahlung hinauszögern kann und dann die Verjährung eingetreten wäre. Einem solchen Verhalten wirkt § 117 Abs. 2 S. 2 BBergG entgegen. Danach ist der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt, wenn zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz schweben. Diese Hemmung entfällt aber ab dem Zeitpunkt, an dem der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Weiter gelten für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung die §§ 202 ff. BGB. So wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Ersatzpflichtige dem Ersatzberechtigten gegenüber den Anspruch anerkennt, § 208 BGB. Damit ist klar, daß der Anspruch auf Schadensersatz nicht deshalb verjährt ist, weil der Ersatzpflichtige erst Jahre nach Anerkennung zahlt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an. Gemäß § 117 Abs. 3 BBergG gelten die Art. 52 und 53 des EGBGB entsprechend. Das Gesetz spricht hier von einer Entschädigungsregelung. Hierbei handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen. Es ist nicht eine Entschädigung gemeint, sondern die Schadensersatzregelungen der §§ 114 ff. BBergG.

Übersicht 20: Verschiedene Formen des Schadensersatz

- * Naturalrestitution

- * Geldrente

- * Einmalige Geldzahlung

e) Bergschadensvermutung

Grundsätzlich gilt im Zivilprozeß der Grundsatz, daß derjenige die Tatsachen darlegen und beweisen muß, deren Vorlegen für ihn von Vorteil ist. Derjenige, der einen Schadensersatzanspruch nach § 114 ff. BBergG geltend machen möchte, hätte demnach zu beweisen, daß ein Schaden eingetreten ist und dieser Schaden durch ein dort bestimmtes Handeln verursacht wurde. Gelingt dem Geschädigten dieser Beweis in einem Prozeß nicht, ist grundsätzlich die Klage abzuweisen. Aufgrund von komplexen Zusammenhängen führt dies jedoch gerade bei Bergschäden zu großen Problemen des Geschädigten. § 120 BBergG normiert deshalb eine Bergschadensvermutung. Bei dieser Bergschadensvermutung handelt es sich um eine Beweiserleichterung. Entsteht nämlich im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkung und Pressung oder Zerrung der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seinem äußeren Erscheinungsbild nach wie ein Bergschaden aussieht, so wird vermutet, daß der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Der Ersatzberechtigte hat dann nur diese Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die diese Vermutung auslösen. Die Bergschadensvermutung bedeutet jedoch nicht, daß der mögliche Schädiger keine Möglichkeit hat, diese Vermutung zu entkräften. Wenn der Bergbauunternehmer beweisen kann, daß ein offensichtlicher Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung vorliegt, kehrt sich der Beweis wieder um. Der Geschädigte muß dann wieder den vollen Beweis dafür führen, daß eine bergbauliche Betriebshandlung für den Gebäudeschaden ursächlich geworden ist. Das gleiche gilt auch, wenn Senkung oder Pressung u.s.w. durch natürliche Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder von einem Dritten verursacht sein können. Die Vermutung ist auch dann entkräftet. § 120 BBergG schützt den Unternehmer vor einer zu starken Benachteiligung durch die Bergschadensvermutung. Nach § 120 Abs. 2 BBergG hat der Ersatzberechtigte dem Unternehmer auf dessen Verlangen Einsicht in die Baugenehmigung und die zugehörigen Unterlagen zu ermöglichen.

3. Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

§ 124 BBergG möchte den Interessenkonflikt zwischen dem Bergbau und den öffentlichen Verkehrsanlagen in einer der heutigen Anforderungen entsprechender Weise lösen. Zum einen ist dabei festzustellen, daß das Bundesberggesetz die Verkehrsanlagen und die Gewinnungsbetriebe des Bergbaus grundsätzlich gleichrangig gegenüberstellt. Diese Gleichrangigkeit der öffentlichen Verkehrsanlagen und des Bergbaus ergibt sich zum einen aus der Formulierung des § 124 Abs. 1 BBergG und zum andern aus § 124 Abs. 3 BBergG. § 124 Abs. 1 BBergG regelt, daß grundsätzlich bei der Planung eine gegenseitige Rücksichtnahme zu nehmen ist. Nach § 124 Abs. 3 BBergG ist in einem Sonderfall eine Vorrangstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen gegeben. Aber diese Vorrangstellung gilt dann nicht mehr, wenn das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze überwiegt. Hinsichtlich der Kosten für Anpassung und Sicherung sieht § 124 Abs. 2 BBergG eine von den §§ 110 und 111 BBergG abweichende Regelung vor. Die Kosten für die sogenannte Erstausrüstung von öffentlichen Verkehrsanlagen zur Sicherung gegen künftige Bergschäden sind von den Trägern der Verkehrsanlage zu tragen, soweit sie zum Schutz vor Bergschäden dienen, die durch den bis zum Stichtag betriebsplanmäßig zugelassenen Abbau verursacht sind. Gemäß § 124 Abs. 2 S. 2 BBergG trägt die Kosten für Anpassung und Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden an Verkehrsanlagen aus neuem Abbau der Unternehmer, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht.